Teilzonenplanrevision Gewässerraum Gemeinde Oberägeri

Öffentliche Auflage vom 21.11.2024 bis 23.12.2024

Einwendungsbericht

28. Mai 2025

Gewässerraum Oberägeri: Beantwortung Einwendungen

Allgemeine Hinweise

Einleitung

Mit der Festlegung der Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets nimmt die Einwohnergemeinde Oberägeri ihren gesetzlichen Auftrag wahr.

Die festzulegenden Gewässerräume wie auch diejenigen Abschnitte wo auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, sind in den Detailplänen ersichtlich. Dabei stellt die hellblaue Linie den effektiven Gewässerraum wie er in der Nutzungsplanung rechtskräftig ausgewiesen wird dar. Der minimale Gewässerraum (rote feine Linie) wird nicht in der Nutzungsplanung umgesetzt. Das Gewässernetz dient der Lesbarkeit und ist nicht Teil des Genehmigungsinhalts.
Für die Herleitung der Gewässerraumbreite (effektiv wie auch minimal) verweisen wir auf die erläuternden Berichte inkl. der zugehörigen Faktenblätter.

Die eingegangenen Einwendungen nehmen zum Teil Bezug zu Themen, die sich in verschiedenen Eingaben wiederholen. Um in diesem Einwendungsbericht sich wiederholende Texte möglichst zu vermeiden, wird im ersten Teil des Berichts zu den mehrfach genannten Themen Stellung genommen und nachfolgend in den konkreten Einwendungsbehandlungen darauf verwiesen.

Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume

Damit die Gewässer ihre ökologischen Funktionen erfüllen, den Schutz vor Hochwasser und die Erholungs- und Wasserkraftnutzung gewährleisten können, brauchen sie ausreichend Raum.
Die Gewässerraumfestlegung basiert auf der revidierten und aktualisierten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes, die seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz GSchG: SR 814.20) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung GSchV: 814.201) in Kraft ist. Gemäss Art. 36 a Abs. 1 GSchG legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Gewässerraum) erforderlich ist. Es ist Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36 a Abs. 3 Satz 1 GSchG). Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers (z. B. für die

Stromproduktion aus Wasserkraft) erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Die GSchV regelt die Breite der Gewässerräume in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite (Art. 41 a Abs. 1–4, Art. 41 b Abs. 1–3) und in welchen Fällen auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann (Art. 41 a Abs. 5, Art. 41 b Abs. 4).
Der Einschränkungen im Gewässerraum wirken dreidimensional, also sowohl in der Breite, wie auf den Plänen angegeben, aber auch vertikal in die Höhe und unter Terrain.

Der Kanton Zug überträgt die Festlegung der Gewässerräume an die Gemeinden. Im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen sollen die Gemeinden den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer inner- und ausserhalb der Bauzonen bis spätestens Ende 2025 festlegen (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug 2023). Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind (L 8.4.4 Richtplan des Kantons Zug 2023). Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes (L 8.4.2 Richtplan des Kantons Zug 2023).

Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum

Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten seit der Gesetzesänderung von 2011 die **Übergangsbestimmungen des Bundes** (L 8.4.2 Richtplan des Kantons Zug 2023) sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebiets. Gemäss den Übergangsbestimmungen gelten die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41 c Abs. 1 und 2 GSchV entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Die **Breite des Gewässerraums gemäss GSchV** wird in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) festgelegt (vgl. **Abbildung 1**). In Gebieten ausserhalb von Schutzzonen gemäss Art. 41 a Abs. 2 GSchV beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens:

a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

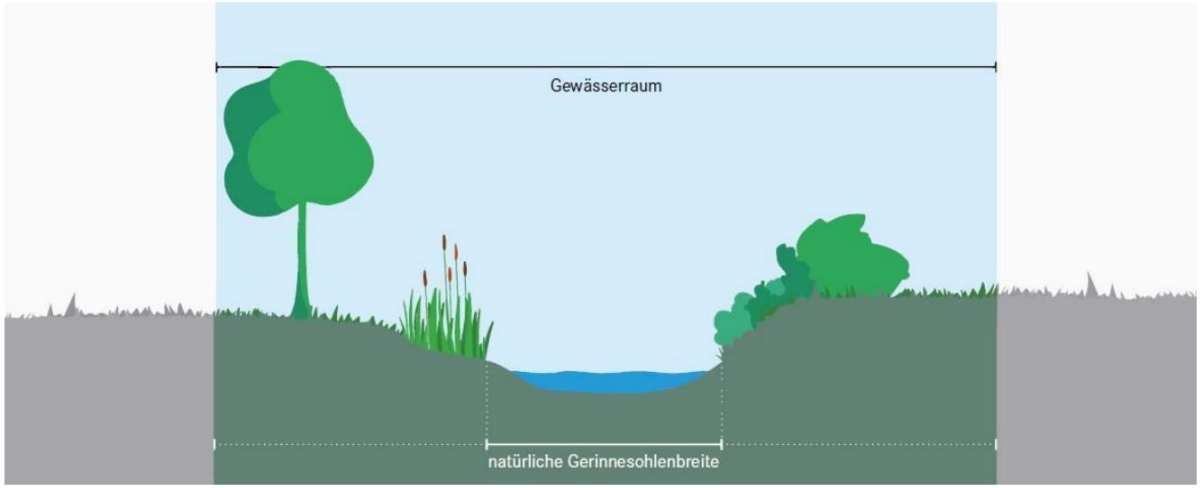

Abbildung 1: Gewässerraum und natürliche Gerinnesohlenbreite; Bildquelle: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums, Kanton Zürich 2017

Wo im Rahmen der Gewässerraumfestlegung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums **verzichtet** wird, gelten automatisch die **kantonalen gesetzlichen Bestimmungen** zum Gewässerraum und zum Gewässerabstand.
Im Gesetz über die Gewässer (GewG) und der Verordnung zum GewG (V GewG) sind die Mindestabstände für Bauten und Anlagen entlang von Gewässern und die Nutzungsbeschränkungen geregelt. Dabei wird zwischen Fliessgewässer inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets und eingedolten Gewässern inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets unterschieden.
Innerhalb des kantonal definierten Gewässerabstands sind Nutzungseinschränkungen im Bereich der Landwirtschaft vorhanden. Dies betrifft vor allem die Düngung und Bewirtschaftung von Böden (Art. 64 GewG und Art. 5 V GewG). Der Gewässerabstand inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets definiert den erforderlichen Abstand zu Ober- und Unterniveaubauten und Anlagen (Art. 23 GewG). Weiter regelt der Gewässerabstand die Nutzungseinschränkungen innerhalb des Siedlungsgebiets im Bereich des Gartenbaus, der Kleintierhaltung, der Wassernutzung etc. (Art. 4 V GewG).

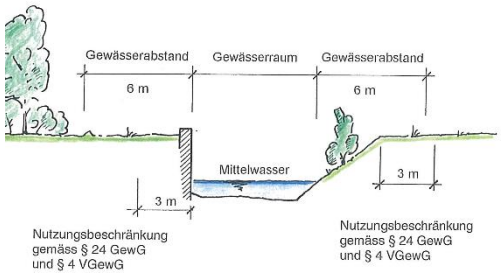

Abbildung 2: Links: Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets, rechts: Fliessgewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets

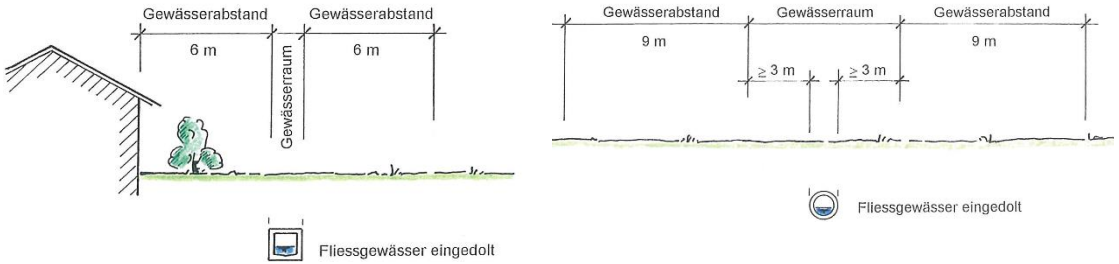

Abbildung 3: Links: eingedoltes Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets, rechts: eingedoltes Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets

GWR in Schutzgebieten

Der Gewässerraum muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten gemäss Art. 41 a Abs. 1 GschV festgelegt werden.
Gemäss Art. 41 a Abs. 1 lit. a–c GSchV ist in diesen Gebieten der Raumbedarf anhand der Biodiversitätskurve zu ermitteln und der Gewässerraum abhängig von der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) wie folgt zu definieren:

Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite (GRB) bei Fliessgewässern in Gebieten mit Schutzbestimmungen:

a. nGSB bis 1 Meter: GRB = 11 Meter
b. nGSB 1 bis 5 Meter: GRB = nGSB x 6 + 5 Meter
c. nGSB > 5 Meter: GRB = nGSB + 30 Meter

GWR für stehende Gewässer (wie der Ägerisee)

Bis der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt ist, gelten für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer (Art. 41 c Abs. 1 und 2 GSchV) Übergangsbestimmungen. Bei stehenden Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha sind 20 m ab Uferlinie frei zu halten.

Für die Festlegung des Gewässerraums bei stehenden Gewässern, muss der Gewässerraum gemäss Art. 41 b Abs. 1 GschV, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

Dieser muss gemäss Art. 41 b Abs. 2 GschV erhöht werden, soweit dies erforderlich ist (a) zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, (b) für den erforderlichen Raum einer Revitalisierung, (c) bei überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie (d) für die Gewässernutzung.

Kantonale Naturschutzgebiete, Seeuferschutzzonen, Moorlandschaften und Landschaften und Naturdenkmäler im Bundesinventar (BLN) gelten als Zonen mit überwiegendem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Gewässerraum entlang vom Ägerisee wurde in diesen Zonen mit überwiegenden Interessen - in Abstimmung mit der Gemeinde Unterägeri - auf maximal 30 m erhöht. Die Ausdehnung dient der Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes wie z. B. der Ermöglichung von Artenhotspots.

Interessenabwägung

Sowohl bei einem Verzicht als auch bei der Festlegung der Gewässerräume wurde eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen (gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung RPV). Dabei werden die unterschiedlichen Interessen, die in einem bestimmten Gebiet bestehen, gewichtet und gegeneinander abgewogen. Diese Interessenabwägung ist eine Methode zur Entscheidfindung und Kernstück der Raumplanung. Sie hilft den Behörden im Einzelfall ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Interessen zu finden, die einander entgegenstehen können und Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen.
Eine Interessenabwägung beinhaltet zuerst die Ermittlung sämtlicher Interessen auf dem betreffenden Gewässerabschnitt. Um die Interessen zu ermitteln, wird eine Auslegeordnung aller berührten Interessen erstellt. Dabei wurden die in Kapitel 2 des erläuternden Berichts zur Gewässerraumfestlegung aufgeführten Grundlagen berücksichtigt. Es geht hier insbesondere um rechtlich ausgewiesene Interessen, basierend auf den angegebenen Datengrundlagen. Weitere Interessen, welche von Seiten der Planenden und der Gemeinde Oberägeri nicht berücksichtigt worden sind (beispielsweise bzgl. gravierenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung), können die Betroffenen im Rahmen der Mitwirkung, respektive in Form von Einwendungen, vorbringen.
In einem nächsten Schritt wird eruiert, welche dieser ermittelten Interessen von der Festlegung des Gewässerraums besonders betroffen sind; sie werden bewertet.
Diese Interessen werden gegeneinander abgewogen und möglichst umfassend berücksichtigt.
Es ist zu beachten, dass die Sicherung des Gewässerraums zur Erfüllung seiner Funktionen auch ein ausschlaggebendes Interesse ist. Die Interessen orientieren sich deshalb an der Freihaltung des Gewässerraums und dessen Funktionen; es müssen insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG berücksichtigt werden.
Das Vorgehen zur Interessenabwägung, die ermittelten und ausschlaggebenden Interessen sowie die Resultate der einzelnen Schritte sind im erläuternden Bericht zur Gewässerraumfestlegung, respektive in den Faktenblättern zu den einzelnen Abschnitten im Anhang des Berichts dokumentiert.

symmetrische Ausscheidung

Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer).
Im Sinne einer Koordination mit den Abstandsvorschriften nach ChemRRV (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. d ChemRRV) und DZV (Art. 21 DZV) zur Reduktion von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) wird in Oberägeri der Grundsatz angewendet, den Gewässerraum bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet auf beiden Seiten gleich breit festzulegen.
Dies hat auch zum Ziel, dass dynamische Fliessgewässer die Grenzen des Gewässerraums möglichst lange nicht erreichen und somit Massnahmen gegen Erosion nicht notwendig werden.
Eine Abweichung von der symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums kann aufgrund der Prüfung der ausschlaggebenden Interessen resultieren. Es gilt jedoch auch zu beachten, dass betroffene Grundeigentümer möglichst gleich zu behandeln sind.
Gemäss dem Merkblatt Gewässerraum und Beilagen (Baudirektion Kanton Zug 2022) kann nur bei Konflikten wie bspw. mit unverrückbaren Infrastrukturen, dichtem Siedlungsgebiet, Dynamik der Gewässer, sinnvolle Bewirtschaftung etc. eine asymmetrische Verschiebung begründet werden.

Gewässernetz als Basis

Für die Festlegung von Gewässerräumen wird das Gewässernetz als Basis verwendet. Dieses kantonale Inventar beinhaltet die digitalisierten Fliessgewässerachsen mit Nummer, Namen und Aufsicht. Die Gewässerräume werden grundsätzlich symmetrisch um diese Fliessgewässerachsen ausgeschieden. Das Gewässernetz enthält ausserdem eine Attribuierung, welche Gewässerabschnitte ober- respektive unterirdisch verlaufen. Für das Inventar ist das Tiefbauamt des Kantons Zug zuständig. Das Amt für Umwelt AFU prüft, ob ein Oberflächengewässer im Sinne des Bundesrechts vorliegt (Gewässerfeststellung). Falls die Prüfung ein Oberflächengewässer im Sinne des Bundesrechts bestätigt, ist nachgelagert zu entscheiden, ob ein Gewässerraum festgelegt wird oder darauf verzichtet werden kann. Grundsätzlich gibt der Kanton Zug vor, bei welchen Gewässern zwingend ein Gewässerraum festzulegen ist (Merkblatt Gewässerraum des Kantons Zug, Karte 1: Gewässerdaten). Mindestens für jene Gewässer, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swiss TLM3D) verzeichnet sind, sind Gewässerräume festzulegen (Merkblatt Gewässerraum des Kantons Zug).

Nutzungseinschränkung im Gewässerraum: Bewirtschaftung

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41 c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41 c Abs. 3 GSchV). Für Weiden bedeutet dies, dass Düngung durch Weidetiere erlaubt ist. Es darf allerdings keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt. Nicht zugelassen sind breitflächig artenarme Bestände, beispielsweise intensive Wiesenpflanzen wie Raigras oder Knaulgras oder Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen wie Blacken oder Brennnesseln (gemäss Anh. 4 Ziff. 3 DZV). Auch mobile respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (Weideunterstände, Zäune ohne Fundamente oder Ähnliches) sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41 c GSchV und entsprechend aus Sicht der Gewässerraumbestimmungen grundsätzlich im Gewässerraum möglich.

Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Gewässerräumen über eingedolten Gewässern die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht gelten (Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV). Auch das kantonale Gewässergesetz (GewG) besagt in Art. 64 Abs. 2 bezüglich Dünge- und Nutzungsbeschränkungen entsprechend: "Das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. [...]". Somit gehen mit der Gewässerraumfestlegung keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausbringens von Dünger im Bereich unterirdisch verlaufender Gewässer einher.

Das Ziel der Festlegung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässern ist die Sicherung von Raum im Falle einer zukünftigen Offenlegung des Gewässers. Art. 38 GSchG beinhaltet ein allgemeines Verbot von Eindolungen und Überdeckungen. Wenn bei Eindolungen also nicht davon auszugehen ist, dass im Falle eines Sanierungsbedarfs die Ausnahmetatbestände nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erfüllt sind und also mit einer Offenlegung zu rechnen ist, wird ein Gewässerraum für den eingedolten Gewässerabschnitt ausgeschieden.

Nutzungseinschränkung im Gewässerraum: bestehende & neue Anlagen im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen.

Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig.
Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum aufgrund von fünf Ausnahmetatbeständen nach Art. 41 c Abs. 1 Buchstaben a–d GSchV gewässerschutzrechtlich möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht zu verhindern, falls diese gemäss Baureglement (Bauzone) respektive Raumplanungsgesetzgebung (ausserhalb der Bauzone) grundsätzlich bewilligungsfähig wären. Zudem muss

die Massnahme sachlich gerechtfertigt erscheinen, und das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum darf nicht ausgehöhlt werden. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen. Damit der Gewässerraum langfristig seine Funktionen erfüllen kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen an bestehenden Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten.

Landwirtschaftliche Übergänge

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41 c Abs. 1 GSchV). Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung anderer Anlagen bewilligen (Art. 41 c Abs. 1 GschV), wie beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 Meter von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen (Art. 41 c Abs. 1 lit. b GschV). Die Ausgestaltung der genannten Spur- und Kieswege richtet sich nach den Grundsätzen für Subventionsvorhaben «Güterwege in der Landwirtschaft» des BLW (2007, aktualisiert 2019).
Im Rahmen eines Offenlegungsprojekts (Revitalisierung- und/ oder Hochwasserschutzprojekt) werden landwirtschaftliche Übergänge in der Regel als standortgebunden beurteilt, sodass diese regelmässig bewilligt werden können. Landwirtschaftliche Übergänge fallen ausserdem unter die Ausnahmetatbestände von Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes, wonach für solche Anlagen die Bewilligung einer Eindolung oder Überdeckung eines Gewässers erteilt werden kann.
Eine bestimmungsgemässe und wirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bleibt somit weiterhin möglich.

Finanzierung
Die Kostentragung von wasserbaulichen Massnahmen ist in den Artikeln 74 (öffentliche Gewässer) und 75 bis 77 b (private Gewässer) des Gesetzes über die Gewässer des Kantons Zug (GewG) geregelt.
Bei privaten Gewässern tragen demnach die Grundeigentümer:innen sowie die Berechtigten die Kosten für den ordentlichen baulichen Unterhalt von eingedolten Gewässern (Art. 75 Abs. 3 GewG). Bei öffentlichen Gewässern sind es die Grundeigentümer:innen oder die Berechtigten je nach Art der Anlagen (Art. 74 Abs. 1 GewG).
Die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben trägt die Kosten von projektbedingten Gewässerüberdeckungen, -verlegungen und von Renaturierungen (Art. 77 GewG).

Individuelle Beantwortungen

Nr.	Antragsteller	Anträge	Bewertung	Stellungnahme der Gemeinde
1	Walter Haab, Oberägeri	(1) Der eingedolte Bachverlauf ist mit grosser Sicherheit falsch eingezeichnet. Der korrekte Verlauf dürfte viel weiter nördlich sein. (2) Die Schutzzone darf mein Grundstück keinesfalls tangieren oder einschränken. Diese Zone müsse ausserhalb meines Grundstücks liegen. (3) Die Schutzzone und der Bachverlauf der geplanten Ausdolung sollte einiges nördlicher sein. Dazu verweise ich auf meine Einwendung zum geplanten Wanderweg vom 3. Juli 2024 und die Antworten dazu im Protokoll vom 8. August 2024 und im Schreiben vom 16. September 2024.	Berücksichtigung durch Aufschub der Festlegung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässernetz als Basis verwiesen. Ergänzend folgendes: In einer Situation, in der sich auf der einen Seite eines Fliessgewässers direkt am Ufer Anlagen (gem. Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01 werden u. a. Gebäude wie Wohngebäude unter dem Term "Anlagen" zusammengefasst) und auf der anderen Seite landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, muss der Gewässerraum nicht zwingend auf das unbebaute Landwirtschaftsland verlegt werden (auch wenn das Bundesgericht die Frage aufwarf, ob dies geboten wäre; siehe BGer Urteil 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 4.1). Da für bestehende Anlagen Bestandsschutz gilt, können diese mit dem Gewässerraum überlagert werden. Eine Schonung des Landwirtschaftslands durch eine Verschiebung des Gewässerraums auf die gegenüberliegende, mit Anlagen überbaute Flussseite ist unzulässig. Des Weiteren sind aus rechtlicher Sicht keine Kompensationen möglich. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum beziehungsweise dessen minimale Breite nicht auf einer gewissen Strecke unterschritten und mit mehr Raum in einem anderen Abschnitt ausgeglichen werden darf. Gemäss dem Merkblatt Gewässerraum und Beilagen (Baudirektion Kanton Zug 2022) kann nur bei Konflikten wie bspw. mit unverrückbaren Infrastrukturen, dichtem Siedlungsgebiet, Dynamik der Gewässer, sinnvoller Bewirtschaftung etc. eine asymmetrische Verschiebung begründet werden. Im vorliegenden Fall verläuft das Fliessgewässer mit der Routennummer 2524 (WUsud1) unterirdisch nördlich auf dem Grundstück Nr. 2004. Der Einwendende bezweifelt die korrekte Lage der Eindolung und ist der Meinung, dass diese weiter nördlich verlaufen würde.

				Seitens Gemeinde Oberägeri besteht die Absicht einer Offenlegung und Umlegung des betreffenden Abschnitts. Erste Projektentwürfe liegen vor. Die geplante Offenlegung ist weiter nördlich vorgesehen. Aus diesem Grund wird im Bereich zwischen der Eggstrasse und dem Würzliweg noch kein Gewässerraum für den Abschnitt WUsud1 festgelegt. Die Gewässerraumausscheidung wird im Rahmen des Offenlegungsprojekts geschehen, wo wiederum die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden können. Da somit zurzeit weder eine Ausscheidung erfolgt noch auf diese verzichtet wird, gelten bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums weiterhin die Übergangsbestimmungen des Bundes (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug 2023). Im Rahmen des Offenlegungsprojekts werden im Projektperimeter auch sämtliche Werkleitungen (wie auch die Eindolung) detailliert untersucht. So wird sichergestellt, dass bestehende Anschlüsse und auch die Quellfassung nicht durch das Projekt beeinträchtigt werden. Beim Gewässerabschnitt WUsud1 handelt es sich gemäss Rechtszustand um ein privates Gewässer. Aus diesem Grund obliegt eine allfällige Anfrage zur Anpassung des Gewässerverlaufs der Eigentümerschaft der Parzelle. Das bedeutet, dass mit entsprechendem Nachweis eine Anfrage an das Tiefbauamt des Kantons Zug gestellt werden muss, um eine Änderung des Verlaufs im Gewässernetz vollziehen zu können. Dies wird die Gemeinde Oberägeri im Rahmen des Offenlegungsprojekts übernehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewässernetz, welches der Gewässerraumfestlegung als Basis dient und auf den Plänen dargestellt ist, nicht Teil des Genehmigungsinhalts ist.
2	Peter Henggeler Oberägeri	Ein Teil meines Landes ist für die Ausweisung des Gewässerraums (Alisbach) vorgesehen. Obwohl die Notwendigkeit des Schutzes unserer Gewässer und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verstanden	Teil Berücksichtigung durch Anpassungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - GWR in Schutzgebieten verwiesen. Ergänzend folgendes: Der Alisbach liegt in der kantonalen Seeuferschutzzone 3 und wird als Zone mit gewässerbezogenen Schutzzielen eingestuft, weshalb der Gewässerraum entsprechend ausgeschieden wird. Innerhalb des Siedlungsgebiets soll zudem

		werden, wird die Ansicht vertreten, dass die geplante Ausdehnung des Gewässerraums einen unverhältnismässigen Eingriff ins Eigentum darstellt. Des Weiteren führt dies in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu massiven Einschränkungen, da auf der Fläche des Gewässerraumes nur noch die extensive Bewirtschaftung möglich sein wird. Die Festlegung des Gewässerraums ist zu überdenken und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die sowohl den Schutz des Gewässers als auch die Interessen des Grundstückseigentümers berücksichtigen.		die kantonale Seeuferschutzzone entlang der am Hang liegenden Fliessgewässer abgelöst werden. Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zug ausgeführt, dass einer Ablösung der Seeuferschutzzonen nur zugestimmt werden kann, wenn die Seeuferschutzzone flächenneutral übernommen wird. Da dies mit einem Gewässerraum von 17 m gewährleistet werden kann, wird der Gewässerraum folgend angepasst (vgl. Abbildung unten mit angepasstem Gewässerraum) 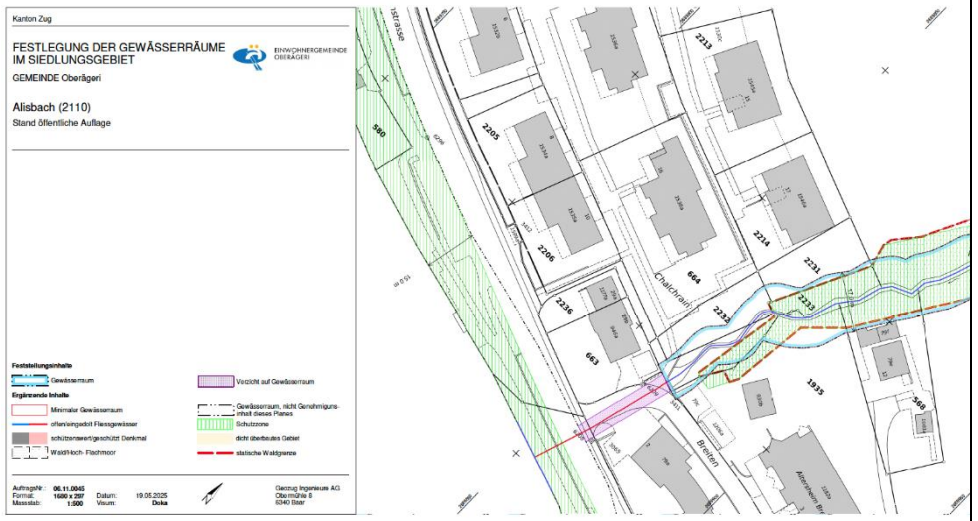
3	Rosmarie Iten Bürgisser, Morgarten	Der Gewässerraum darf keine Nutzungseinschränkung (Düngeverbot – Weideverbot – Betretungsverbot – etc.) auf GS 1390 haben im eingedolten Zulauf zum	Gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes:

		Dächmenbach gemäss Plan 2 (2175, 2526).		Gemäss der Gefahrenkarte des Kantons Zug besteht eine zu geringe Abflusskapazität des Gerinnes beim Fliessgewässer Nr. 2526, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann. Deshalb wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Eine Nutzungseinschränkung besteht jedoch nicht, solange das Gewässer eingedolt ist.
4	Rainer Henggeler-Röllin, Oberägeri	Privater Zugang zum See auf GBP Nr. 301 Es wird festgestellt, dass bei der Seematt GBP Nr. 301 auf der Höhe des Kirschbaums und der Linde am Ufer durchgehend Schilf eingezeichnet ist. Seit Generationen befindet sich in diesem Gebiet ein privater Badeplatz. Der Einstieg in den See war über all die Jahrzehnte nie mit Schilf bewachsen, was auch auf alten Flugaufnahmen sehr gut ersichtlich ist. Es wird beantragt, dass der auf GBP Nr. 301 seit Generationen genutzte Zugang zum See beibehalten werden kann. Gewässerraum Seematt GBP Nr. 301 und Dorfbach GBP Nr. 446	Teil Berücksichtigung durch Anpassungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gewässerraum für stehende Gewässer verwiesen. Ergänzend folgendes: Privater Zugang zum See auf GS Nr. 301: Die Plangrundlagen stammen aus der amtlichen Vermessung (auch in Bezug auf die dargestellten Schilfflächen im See) und können in diesem Prozess nicht angepasst werden. Die Seematt ist im kantonalen Richtplan und entsprechend auf dem Plan 3 Ägerisee zur Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet als Fruchtfolgefläche (FFF) eingezeichnet. FFF sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen in erster Linie Ackerbau betrieben wird. Sie dienen der Ernährungssicherheit der Schweiz. Der Zugang zum See wird weder durch die Fruchtfolgefläche noch durch den Gewässerraum tangiert. Der Gewässerraum hindert den Seezugang nicht. Weil im betroffenen Abschnitt Fruchtfolgeflächen (GS Nr. 301) betroffen sind, wird der Gewässerraum von 15 m hier nicht erhöht. Eine Erhöhung des Gewässerraums hätte zur Folge, dass hochwertiges Kulturland, welches auch Fruchtfolgefläche ist, in der Bewirtschaftung und Nutzung massiv eingeschränkt würde. Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum in diesem Abschnitt innerhalb der Seeuferschutzzone nicht erhöht und der Einwendung in diesem Punkt entsprochen.

		Es wird festgestellt, dass bei der Ausscheidung des Gewässerraums bei der Seematt GBP Nr. 301 eine inakzeptabel grosse Fläche von 30 m als Schutzzone mit Düngeverbot vorgesehen ist. Für den Ägerisee gilt ein gesetzliches Düngeverbot von 6 m. Der See ist sauber und gesund und eine Verfünffachung des bisherigen Pufferstreifens ist deshalb nicht nachvollziehbar. Zur Bewirtschaftung wird kein Kunstdünger eingesetzt (Biobetrieb), sondern ausschliesslich hofeigener Biomist und -jauche. Dasselbe gilt für die Parzelle GBP Nr. 446, wo ebenfalls eine inakzeptable Fläche Gewässerraum ausgeschieden ist. Zusammenfassend entstünden durch die Erweiterung des Gewässerraums für meinen Betrieb gravierende Einschränkungen, beträchtliche		Die Ausscheidung des Gewässerraums beim Dorfbach wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton erarbeitet, weil der Dorfbach ein kantonal-öffentliches Gewässer ist. Beim Abschnitt 4 (GS Nr. 446) des Dorfbachs muss aufgrund der ökomorphologischen Beeinträchtigung (fehlende Breitenvariabilität) die Gewässerraumbreite von 5.5 m verdoppelt werden. Gemäss Art. 41a Abs. 2b GSchV ist die minimale Gewässerraumbreite dementsprechend 34.5 m (mGRB=11*2.5+7). Im Abschnitt 4 (GS Nr. 446) wurde diese minimale Gewässerraumbreite auf den für den Hochwasserschutz benötigte Gewässerraum von 26.4 m reduziert. Dadurch können die Massnahmen für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes umgesetzt werden.

		Ertragseinbussen und hohe Kosten. Aus den genannten Gründen sind die Massnahmen unzumutbar für meinen Betrieb. Ich beantrage, von diesen abzusehen und auf die Erweiterung des Gewässerraums auf den Parzellen GBP Nr. 301 und 446 zu verzichten.		
5	Hans und Doris Blattmann-Binzegger, Alosen	Beim Dorfbach sind die Bauabstände so weit zu reduzieren, wie es das übergeordnete Recht zulässt. Die Einwohnergemeinde soll sich beim Kanton für angemessene Gewässerlinien beim Dorfbach einsetzen, um sicherzustellen, dass das Eigentum gewahrt bleibt und eine spätere Überbauung unserer Parzelle nicht verunmöglicht wird. Begründung Nach dem kantonalen Gesetz über die Gewässer ist bekanntlich mit einem Abstand von 9m ab Gewässersohle zu rechnen,	Berücksichtigung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Die Ausscheidung des Gewässerraums beim Dorfbach wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton erarbeitet, weil der Dorfbach ein kantonal-öffentliches Gewässer ist. Auch liegt dieser Ausscheidung das Bundesgesetz zu Grunde. Beim Abschnitt 5 (GS Nr. 1185) des Dorfbachs muss aufgrund der ökomorphologischen Beeinträchtigung (fehlende Breitenvariabilität) die Gewässerraumbreite von 5 m verdoppelt werden. Gemäss Art. 41a Abs. 2b GSchV ist die minimale Gewässerraumbreite dementsprechend 32 m (mGRB=10*2.5+7) (im Bericht wird fälschlicherweise 32.5 m vermerkt, was korrigiert wird). Im Abschnitt 5 wurde diese minimale Gewässerraumbreite auf den für den Hochwasserschutz benötigte Gewässerraum von 19.9 m reduziert. Dies betrifft in erster Linie die gemäss Gefahrenkarte des Kantons Zug (2022) mittlere Gefährdung zwischen dem Birchliweg und Büelbächli. Dadurch können die Massnahmen für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes umgesetzt werden.

		entsprechend dem Bundesrecht. Schmalere Abstände könnten sich mit einer Gewässerlinie, ähnlich einer Baulinie ergeben, was in der Kompetenz des Regierungsrats des Kantons Zug liegt. Davon wird ausgegangen, weil der Dorfbach ein kantonal-öffentliches Gewässer ist. Die Einwohnergemeinde Oberägeri soll sich deshalb beim Regierungsrat des Kantons Zug für angemessene Gewässerlinien entlang dem Dorfbach einsetzen.		Das Grundstück Nr. 1185 wird neu dem dicht überbauten Gebiet zugeordnet. Dies wird damit begründet, dass die Parzelle 1185 bereits heute eine höhere Dichte wie die Parzellen gegenüber des Dorfbachs aufweisen (GS Nr. 1177 und GS Nr. 1187). Der Gewässerraum wird deshalb auf dem Grundstück Nr. 1185 auf die bestehenden Gebäudefassaden des Wohnhauses mit der Assek Nr. 204a und der Garage mit der Assek Nr. 204b reduziert. Dadurch wird auch zukünftig die Bebaubarkeit der Parzelle gewährleistet. Der Hochwasserschutz ist hier gemäss Gefahrenkarte des Kantons Zug (2022) gegeben.
6	Astrid Nägeli, Fredy Elber, Oberägeri	1. Auf die Ausscheidung des Gewässerraumes im eingedolten Abschnitt der Parzelle 687 ist zu verzichten (Art. 41 Abs. 5 GSchV). 2. In Zusammenhang mit einer allfälligen Offenlegung des Gewässerabschnittes WUsud1 ist der Gewässerraum derart auszuscheiden, dass die privaten Interessen gewahrt bleiben.	Berücksichtigung durch Aufschub der Festlegung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum: bestehende & neue Anlagen im Gewässerraum - Gewässernetz als Basis verwiesen. Ergänzend folgendes: Seitens Gemeinde Oberägeri besteht die Absicht einer Offenlegung und Umlegung des Abschnitts. Erste Projektentwürfe liegen vor. Die geplante Offenlegung ist weiter nördlich vorgesehen, die genaue Lage ist insbesondere östlich der Eggstrasse noch nicht abschliessen definiert. Aus diesem Grund wird im Bereich zwischen der Eggstrasse und dem Würzliweg noch kein Gewässerraum für den Abschnitt WUsud1 festgelegt. Die Gewässerraumausscheidung wird im Rahmen des Offenlegungsprojekts

		3. Mit den an ein Aufwertungsprojekt angrenzenden Grundeigentümer ist frühzeitig das Gespräch zu suchen, um geeignete Lösungen zu finden. Begründung Vorliegend geht es um den Gewässerabschnitt WUsud1 sowie um die Parzelle 687, Eggstrasse 29. Der Gewässerraum des eingedolten Gewässers käme vollständig auf unserer Parzelle zu liegen und beträfe einen grossen Teil des in der Bauzone liegenden Grundstückes. Die Ausscheidung würde einen erheblichen Eingriff ins Grundeigentum bedeuten bzw. eine materielle Enteignung darstellen. Die Interessenabwägung in diesem Abschnitt sei unvollständig. Bei einem eingedolten Gewässer könne grundsätzlich auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet		geschehen. Da somit zurzeit weder eine Ausscheidung erfolgt noch auf diese verzichtet wird, gelten bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums weiterhin die Übergangsbestimmungen des Bundes (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug 2023). Im Rahmen des Offenlegungsprojekts werden im Projektperimeter auch sämtliche Werkleitungen detailliert untersucht, insbesondere hinsichtlich ihrer genauen Lage und Linienführung. So wird sichergestellt, dass bestehende Anschlüsse und auch die Quellwasserleitung nicht durch das Projekt beeinträchtigt werden. Bezüglich des Offenlegungsprojekts wird sich die Gemeinde frühzeitig mit den angrenzenden und tangierten Grundeigentümer:innen austauschen.

		werden (Art. 41 Abs. 5 GSchV). Die Gemeinde Oberägeri sieht jedoch vor, den Gewässerabschnitt WUsud1 aufzuwerten und teilweise auszudolen. Deshalb sei es notwendig, den Gewässerraum parzellenscharf festzulegen.		
7	Anton und Josef Henggeler, Oberägeri	Teufsetzibach: Gewässerraum so aufheben, dass auf dem eingedolten Bach keine Dünger- und Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Zwüschenbächbach 3 bei Moosbüel: Bachverlauf korrigieren (ist auf dem Plan falsch eingezeichnet) und an den eingedolten Stellen den Gewässerraums so gestalten, dass keine Dünge- und Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Oberriedenbach bei Gsäss: An den eingedolten Stellen den Gewässerraum so gestalten, dass keine Dünger- und	Gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - Nutzungseinschränkung im Gewässerraum: Bewirtschaftung - Gewässernetz als Basis verwiesen. Somit besteht keine Einschränkung bei der Bewirtschaftung im Bereich von Eindolungen. Dies trifft insbesondere auf die unterirdischen Bereiche des Teufsetzibachs, des Tänndlibachs sowie des Oberriedbachs bei Gsäss zu. Beim Zwüschenbächbach im Moosbüel (Grundstücks Nr. 780 und 867, Gewässerabschnitt Zw_03) handelt es sich um ein teilweise unterirdisch sowie teilweise oberirdisch verlaufendes Gewässer. Mithilfe von Satellitenbildern konnte verifiziert werden, dass die Fliessgewässerachse des oberirdischen Abschnitts aus den Plänen dem tatsächlichen Verlauf des Zwüschenbächbachs entspricht. Hingegen kann der Verlauf der unterirdischen Bereiche nicht mithilfe Satellitenbilder verifiziert werden. Da es sich vorliegend gemäss Rechtszustand um ein privates Gewässer handelt, obliegt eine allfällige Anfrage zur Anpassung des Gewässerverlaufs der Eigentümerschaft der Parzelle. Das bedeutet, dass mit entsprechendem Nachweis eine Anfrage an das Tiefbauamt des Kantons Zug gestellt werden

		Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Tänndlibach: Gewässerraum so aufheben, dass auf dem eingedolten Bach keine Dünger- und Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Zwüschenbächbach und Sulzmattbach im Bereich Ländli: Unklar wie und wo und mit welchen Einschränkungen der Gewässerraum erstellt wird.		muss, um eine Änderung des Verlaufs im Gewässernetz vollziehen zu können. Die Gemeinde Oberägeri übernimmt im Rahmen des Projekts die Anfrage zur Änderung der Attribuierung an den Kanton Zug. Eine Änderung des Verlaufs im Bereich der vermeintlichen Eindolung würde allerdings trotzdem eine Gewässerraumausscheidung zur Folge haben. Wie eingangs erwähnt, bestehen allerdings keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausbringens von Dünger im Bereich unterirdisch verlaufender Gewässer. Der Zwüschenbächbach und der Sulzmattbach fliessen im Bereich Ländli sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebiets. Diese beiden Bereiche wurden für die Gewässerraumausscheidung separat betrachtet, weshalb zum Verständnis der Herleitung der Gewässerräume unterschiedliche Pläne und Faktenblätter der Gewässerabschnitte beigezogen werden müssen: - Bei den Abschnitten Su_01 und Zw_01 wird der minimale Gewässerraum aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht und aus demselben Grund nicht auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet. - Innerhalb des Siedlungsgebiets im Bereich Ländli liegt der Sulzmattbach in einer Seeuferschutzzone 3, welche als Zone mit gewässerbezogenen Schutzzielen gilt. Deshalb wird der Gewässerraum gemäss Art. 41 a Abs. 1 GschV festgelegt. Das heisst die natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m * 6 + 5 = 23 m. Innerhalb des Siedlungsgebiets soll zudem die kantonale Seeuferschutzzone entlang der am Hang liegenden Fliessgewässer abgelöst werden. Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zug ausgeführt, dass einer Ablösung der Seeuferschutzzonen nur zugestimmt werden kann, wenn die Seeuferschutzzone flächenneutral übernommen wird. Da dies mit einem Gewässerraum von 23 m gewährleistet werden kann, wird der Gewässerraum folgend angepasst (vgl. Abbildung unten) - Der Gewässerraum des Zwüschenbächbachs wird im Bereich Ländli erst im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplans ausgeschieden. Da im Bebauungsplanperimeter Entwicklungsabsichten bestehen, deren

				Planung jedoch noch nicht genügend ausgearbeitet ist, wird das Areal innerhalb des Bebauungsplanperimeters von der laufenden Ortsplanungsrevision ausgenommen. Die erforderlichen Zonenplananpassungen, sowie die Überführung des bestehenden Bebauungsplans «Ländli» ins neue Recht werden im Nachgang an die Ortsplanungsrevision gemacht. Da die Gewässerraumfestlegung auf die Entwicklungen des Areals abgestimmt werden muss, ist eine Gewässerraumausscheidung zum aktuellen Zeitpunkt weder zweckdienlich noch zielführend, da die künftigen Planungen unnötig eingeschränkt werden. Deshalb wird der Gewässerraum erst mit der Erarbeitung des Bebauungsplans festgelegt. Der Bebauungsplan wird zu gegebener Zeit öffentlich aufgelegt.
8	Benno Röllin, Morgarten	Die Liegenschaft 1722 und das Wohnhaus auf diesem Grundstück liegen direkt am Haslerenbach.	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes:

		Der Gewässerraum wirke sich nachteilig aus und führe faktisch zu einer Enteignung. Der Haslerenbach sei in diesem Abschnitt noch nie über die Ufer getreten. Bei Hochwasser ist der Pegel ca. 30cm hoch. Deshalb ist diese Gewässerraumerweiterung für den Haslerenbach völlig übertrieben.		Da beim Haslerenbach (Fliessgewässer 2173) das Gerinne eine zu geringe Abflusskapazität aufweist, sind bei einem hundertjährigen Hochwasser nur wenig Kapazitätsreserven und ein knappes Freibord vorhanden. Das Geschiebepotenzial wird aufgrund längerer Teilstücke mit instabilen Sohlen-, Ufer- und Hangbereichen zudem als sehr gross eingestuft. Die Gefahr einer Verklausung ist gross. Der Gewässerraum wurde deshalb gemäss Normalabflussberechnungen nach Strickler zu Gunsten des Hochwasserschutzes gemäss Art. 41a Abs. 3a GSchV um einen Meter auf 12 m erhöht. Das Wohnhaus mit der Assek Nr. 1022a auf dem Grundstück GS 1722 grenzt dadurch direkt an den Gewässerraum. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen. Ein allfälliger Neubau kann ebenfalls direkt an die Grenze des Gewässerraums gebaut werden.
9	Albert Müller, Morgarten	Das eingedolte Bachstück Wartbach-Wa_01d soll gleichbehandelt werden wie das anschliessende eingedolte Bachstück Wartbach-Wa_01c, ohne Düngeeinschränkung.	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - Interessenabwägung verwiesen. Ergänzend folgendes: Auf dem Gewässerabschnitt Wa_01c sind Fruchtfolgeflächen vom Gewässerraum betroffen; dies gilt als überwiegendes Interesse, um in diesem

				Bereich auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten. Im Falle des Gewässerabschnitts Wa_01d besteht kein solch überwiegendes Interesse, um auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten. Aus diesem Grund werden die beiden Gewässerabschnitte nicht gleichbehandelt.
10	Pius und Daniel Meier, Alosen	1. lm eingedolten Bereich des Schluenbach ist die Gewässerraumfestlegung aufzuheben. lm eingedolten Bereich entsteht durch die Festlegung eine unverhältnismässige Einschränkung der bisherigen Bewirtschaftung. Generell ist bei landwirtschaftlicher Nutzung im Gewässerraum die Direktzahlungsverordnung zur Anwendung zu bringen Die Nutzung dieser Verordnung sieht je nach Geländeneigung unterschiedliche Abstände vor. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten, verunsichert die Bewirtschafter und die Vollzugsbehörden gleichermassen (mehrere Festlegungen zum gleichen Thema).	Teil Berücksichtigung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Dementsprechend entstehen im betreffenden Bereich des eingedolten Fliessgewässers Nr. 2042 (Schluenbach) keine Nutzungseinschränkungen. Der minimale Gewässerraum von 11 m ist im Plan ungünstig eingezeichnet, so dass die "1" nicht ersichtlich ist. Dies wurde zur Kenntnis genommen und wird korrigiert. Die privaten Wasserversorgungen sind in den AV-Daten des Kantons nicht eingezeichnet. Jedoch sind sie gemäss Art. 41c Abs. 1c standortgebunden und dürfen, wenn sie der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, weiterhin im Gewässerraum bestehen. Die Ausscheidung des Gewässerraums beim Dorfbach wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton erarbeitet, weil der Dorfbach ein kantonal-öffentliches Gewässer ist. Jedoch liegt dieser Ausscheidung das Bundesgesetz zu Grunde. Beim Abschnitt 5 (GS Nr. 772) des Dorfbachs muss aufgrund der ökomorphologischen Beeinträchtigung (fehlende Breitenvariabilität) die Gewässerraumbreite von 5 m verdoppelt werden. Gemäss Art. 41a Abs. 2b GSchV ist die minimale Gewässerraumbreite dementsprechend 32 m (mGRB=10*2.5+7) (im Bericht wird fälschlicherweise 32.5 m vermerkt, was korrigiert wird). Im Abschnitt 5 wurde diese minimale Gewässerraumbreite auf den für den Hochwasserschutz benötigte Gewässerraum von 19.9 m reduziert.

		Die Vermassung auf dem Plan ist südlich der Waldgrenze fehlerhaft mit 1.0 m bezeichnet. Vermutung: Gemäss Linienführeng, dass dies 10 m heissen sollte. 2. Die in der Direktzahlungsverordnung festgelegten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbedingungen entlang der Gewässer basieren auf der Gewässerschutzgesetzgebung und sind verbindlich. Für die landwirtschaftliche Nutzung dürfen im Gewässerraum-Feststellungverfahren im Sinne der Rechtssicherheit keine zusätzlichen Nutzungsbestimmungen festgeschrieben werden. 3. Die private Wasserversorgungsanlage im Gewässerabstand und baurechtlich legitimiert, soll weiterhin Bestandesgarantie geniessen.		Dadurch können die Massnahmen für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes umgesetzt werden. Um die Baulinien im Genehmigungsverfahren zu respektieren und die Bebaubarkeit der Parzellen GS Nr. 1177 und 1178 weiterhin gewährleisten zu können, wird der Gewässerraum leicht asymmetrisch ausgeschieden und somit mehrheitlich auf die bestockte Fläche der Parzelle GS Nr. 772 gelegt.

		4. Wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäss den im Verfahren geplanten Einschränkungen für den Gewässerraum gehandhabt, so beantragen wir, den Gewässerraum Dorfbach im Bereich GBP 772 auf der südlichen Seite um 5-6 m zu reduzieren. Werden die Bewirtschaftungsbedingen gemäss Direktzahlungsverordnung zur Anwendung gelangen, wird auf diesen Antrag verzichtet.		
11	Daniel Nussbaumer, Oberägeri	1. Die Abgrenzung des Gewässerraums auf dem GS 110 sei im Rahmen einer vollständigen, alle Aspekte berücksichtigenden lnteressenabwägung im Bereich des Gebäudes 389b gegenüber dem Auflageplan Agerisee 2, Seite 110, des erläuternden Berichtes um zwei Meter seewärts zu verschieben. Begründung	Berücksichtigung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume verwiesen. Ergänzend folgendes: Für die Festlegung des Gewässerraums bei stehenden Gewässern, muss der Gewässerraum gemäss Art. 41 b Abs. 1 GschV, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen. In dicht überbautem Gebiet kann dieser Gewässerraum gemäss Art. 41 b Abs. 3 GSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dem Einwender wird hier somit entgegengekommen, in dem der Gewässerraum gemäss folgender Abbildung angepasst wird.

		Das Grundstück 110 liegt im dicht überbauten Gebiet. Trotzdem soll der heutige Gewässerabstand von 12 Metern gemäss der Planauflage um drei Meter auf L5 Meter erhöht werden. Gleichzeitig planen die Gemeinde Oberägeri und der Kanton Zug einen neuen kombinierten Rad-/Gehweg 2. Der Plan «Festlegung Gewässerraum», 1:5000, vom 31.10.2024 sei zu korrigieren gemäss dem Detailplan «Gewässerraum Agerisee 2» auf Seite 110 des erläuternden Berichtes vom 07.11.2024 und gemäss der Einwendung 1. Begründung Der Plan «Festlegung Gewässerraum», 1:5000, vom 31.10.2024, stimmt nicht überein mit dem Detailplan «Gewässerraum Agerisee 2» auf Seite 110 des erläuternden Berichtes vom 07.11.2024. Dies ist ein offensichtlicher Fehler und verstösst gegen das		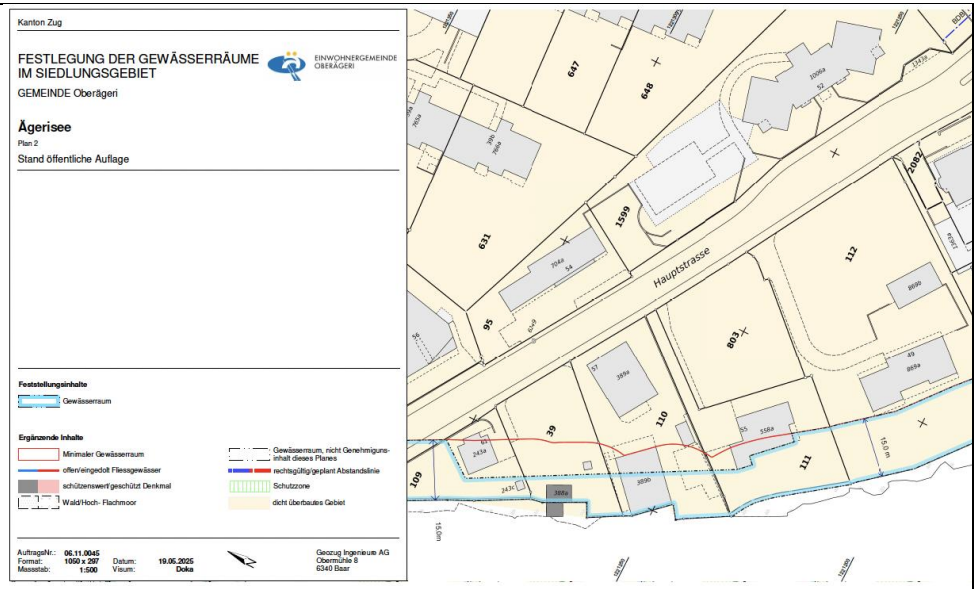 Das Bootshaus mit der Assek Nr. 389b steht jedoch teilweise weiterhin im Gewässerraum. Dieses hat jedoch Bestandesgarantie und kann gemäss Art. 41c Abs. 1c (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen) auch renoviert und umgebaut werden, solange es weiterhin als Bootshaus/-werkstatt genutzt wird.

		Willkürverbot gemäss Bundesverfassung.		
12	WWF Schweiz vertreten durch WWF ZG, Zug	Die Arbeitshilfe des Bundes zur Gewässerraumfestlegung definiert Grundsätze, nach welchen dicht überbaut geltend gemacht werden kann. Die Festlegung des dicht überbauten Gebietes in Oberägeri entspricht nicht den bundesrechtlichen Vorgaben und es werden somit Reduktionen geltend gemacht, wo keine gemacht werden dürfen. Es bedarf somit aus unserer Sicht einer Neuauslegung und Anpassung, bei: Dorfbach Der Dorfbach fliesst durch die Siedlungsgebiete Alosen nach Unteralosen, im untersten Abschnitt dann durch das Zentrum von Oberägeri. Alle Siedlungsabschnitte entlang des Dorfbachs, werden als dicht überbaut bezeichnet. Dies wird in Frage gestellt. Eine Prüfung, ob die vom Kanton vorgeschlagenen Gebiete als dicht überbaut	Teil Berücksichtigung	Eine separate Karte zeigt das dicht überbaute Gebiet gemäss Grundlage Kanton (dunkelrot), sowie gemäss den Anpassungen Gemeinde (hellrot) auf dem Zonenplan der Gemeinde Oberägeri. Dorfbach: Wie der Karte entnommen werden kann, liegen die Siedlungsabschnitte entlang des Dorfbachs in Alosen und Unteralosen neu in einer Kernzone, weshalb die Gemeinde Oberägeri an dem bereits vom Kanton vorgeschlagenen Perimeter für das dicht überbaute Gebiet festhält. In dieser Kernzone sollen die Grundstücke auch zukünftig möglichst dicht bebaut werden können, um dem Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 1 Abs. 2a RPG Rechnung zu tragen. Der Gewässerraum des Dorfbachs wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Zug sorgfältig ausgeschieden, um sowohl die Interessen der Innenentwicklung indem die Bebaubarkeit der Parzellen möglichst weiterhin gewährleistet werden, wie auch die Interessen des Schutzes vor Hochwasser sicherzustellen. Lutisbach: Wie auch hier der Karte entnommen werden kann, ist die Gemeinde Oberägeri dem Anliegen des WWFs entgegengekommen und verzichtet auf die Bezeichnung als dicht überbautes Gebiet. Entsprechend wird der Gewässerraum durch das Haus auf der Parzelle 737 hindurchführen. Der betroffene Eigentümer ist über die Plananpassung direkt informiert worden. Ägerisee Abschnitte 1 und 2: Beim Ägerisee Abschnitt 1 und 2 hält die Gemeinde Oberägeri am Perimeter des dicht überbauten Gebiets fest. Dieses Gebiet ist nah an der Kernzone des Dorfs. Bereits heute sind die Parzellen 2083, 2084 und 2085 dicht überbaut. Die benachbarten Parzellen sollen ebenso dicht bebaut werden können. Hier stellt man deshalb die Interessen der Siedlungsentwicklung über die Interessen des Gewässerraums.

		geltend gemacht werden können, ist im Bericht nicht zu finden. Lutisbach Im untersten Abschnitt des Lutisbach wird zwischen der alten Landstrasse und der Hauptstrasse für das Gebiet der Wohnzone 2b dicht überbaut geltend gemacht und auf der Parzelle 737 das Haus "umfahren". Angeführt wird das Argument, dass dieser Bereich heute bereits ähnlich dicht bebaut ist, wie die Kernzone. Agerisee Abschnitte 1 und 2 Entlang des Agerisees wird für folgende Abschnitte dicht überbaut geltend gemacht: - Agerisee 1, Parzelle 109 - Agerisee 2, Parzelle 111 Beide Abschnitte befinden sich in der Wohnzohne 2b am Rande des Zentrums von Oberägeri. Bebauungsplan Ländli		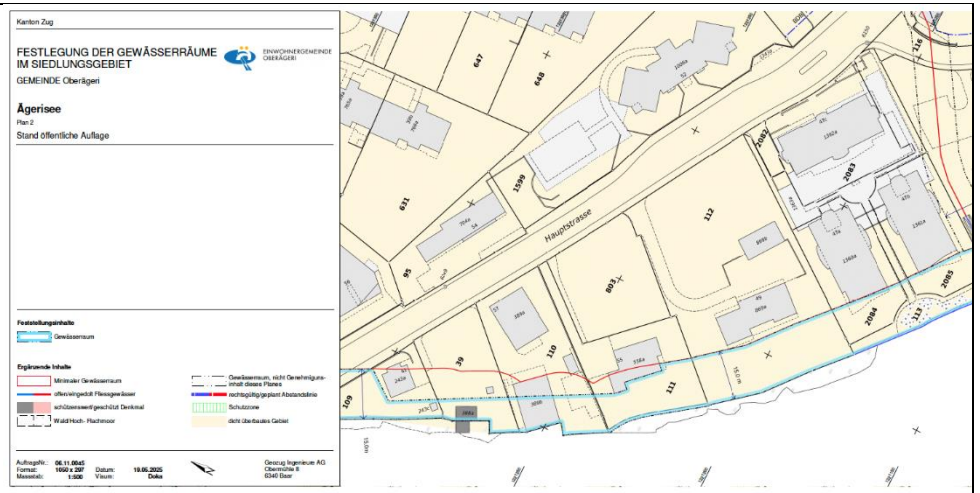 Die Anliegen für das Gebiet Ländli werden dannzumal mit dem Bebauungsplan zu behandeln sein.

		lm Gebiet Ländli werden die Gewässerräume derzeit nicht festgelegt, da das Gebiet sich in Entwicklung befindet. Diese sollen mit dem Bebauungsplan festgelegt und verabschiedet werden. Die Gelegenheit sei zu nutzen, um eine teilweise Offenlegung eingedolter Gewässer mit Festlegung des Gewässerraum im Gebiet zu ermöglichen.		
13	Ernst Kryenbühl, Morgarten	Der eingedolte Bereich im Abschnitt Tr_01d sei violett gepunktet zu markieren (Verzicht auf Gewässerraum). Begründung Das eingedolte Gewässer im Abschnitt Tr_01d entstand mit dem Drainageprojekt Acher im Jahr 1934. Vorher bestand da kein Bach, sondern diverse Entwässerungsgräben. Ein Gewässer bestehe erst ab dem nördlichen Punkt an der Parzellengrenze, wo der Tr_01d offen geführt ist. An diesem Punkt kommt der	Gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - Finanzierung - Interessenabwägung - Landwirtschaftliche Übergänge verwiesen. Ergänzend folgendes: Im vorliegenden Fall fliesst der Abschnitt Tr_01d auf dem Grundstück 1365 unterirdisch. Sie haben angemerkt, dass es sich dabei um ein künstliches Gewässer handelt und weitere Anmerkungen betreffend dem Drainageprojekt aus dem Jahr 1934 gemacht. Im Rahmen des Projekts wurde somit eine Voranfrage zur Überprüfung des Gewässers bei der entsprechenden Amtsstelle des Kantons Zug getätigt. Solange die Überprüfung durch den Kanton Zug ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für

		Überlauf vom Widder-Acher hinzu.		Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum. Der Gewässerraum im Abschnitt Tr_01d wird hinsichtlich Bewirtschaftungseinschränkungen nur dann wirksam, wenn die Eindolung aufgehoben würde und das Gewässer oberirdisch geführt wird. Eine Sanierung kommt vorliegend sehr wahrscheinlich einer Offenlegung gleich, da im Sanierungsfall nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann (da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege oder kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und auch eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile entstehen). Würde der Bachabschnitt allerdings beispielsweise im Rahmen eines sogenannten Revitalisierungsprojekts offengelegt und aufgewertet (innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums), würden die Kosten voraussichtlich zu weiten Teilen durch Dritte (Bund, Kanton, ggf. verschiedene Ökofonds etc.) gedeckt. Landwirtschaftliche Nutzung gilt gemäss gängiger Rechtsprechung nicht als überwiegendes Interesse, das einer Ausscheidung des Gewässerraums entgegensprechen würde. Dies insbesondere, da wie oben erwähnt, keine Nutzungseinschränkungen aus einer Festlegung des Gewässerraums bei unterirdischen Gewässern einhergehen. Mögliche Nachteile aus Nutzungseinschränkungen werden über die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung des Bundes, DZV) abgegolten: Flächen, die im Gewässerraum oberirdischer Fliessgewässer liegen, können gemäss der DZV als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, für welche anschliessend Biodiversitätsbeiträge ausbezahlt werden können (siehe Art. 41 c Abs. 4 GschV).

				Des Weiteren haben Sie eine Verständnisfrage zu NSG und NSK angebracht und nach dem Zustand der entsprechenden Zonen gefragt: Der Unterschied von NSG (Naturschutzzone gemeindlich) und NSK (Naturschutzzone kantonal) liegt in der zuständigen Behörde, respektive in der gesetzlichen Grundlage, welches die entsprechende Naturschutzzone regelt. Die Naturschutzzonen sind definitiv ausgeschieden.
14	Kolumban Röllin, Morgarten	Riedmatt Parzelle 1460; Abstand muss bleiben wie bisher Giselmatt (Rosmarie lten-Bürgisser) bewirtschaften wir und unterstützen die Einsprache betreffend Steindole 1390 (ansonsten müsste bei jeder Parzelle, die über Drainageleitungen verfügt, ein Düngeverbot verhängt werden) Auch möchten wir, dass sämtlicher Gewässerraum (Dächmen) wie bisher belassen wird,	Gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - GWR in Schutzgebieten - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum: Bewirtschaftung - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Die Parzellen 1460 und die Parzelle 1472 liegen im kantonalen Naturschutzgebiet Rieter. Zudem besteht beim Dächmenbach gemäss kantonaler Gefahrenkarte eine zu geringe Abflusskapazität des Gerinnes, weshalb der Gewässerraum gemäss Normalabflussberechnungen nach Strickler zu Gunsten des Hochwasserschutzes nach Art. 41a Abs. 3a GSchV auf 13.7 m (im Naturschutzgebiet Abschnitt 1 bei der Parzelle GS Nr. 1460) respektive 13.3 m (Abschnitt 3 bei der Parzelle GS Nr. 1390 Giselmatt) erhöht wurde. Gemäss der Gefahrenkarte des Kantons Zug besteht eine zu geringe Abflusskapazität des Gerinnes beim Fliessgewässer Nr. 2526, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann. Deshalb wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Eine Nutzungseinschränkung besteht jedoch nicht, solange das Gewässer eingedolt ist.

15	Ian Meier, Alosen	Die Information seitens Gemeinderates wird als mangelhaft empfunden Der Abschnitt Wonw 03 ist hauptsächlich Entwässerung der Ratenstrasse und des Parkplatzes. Die Bächlein Wonw 01, 02, 03 und 03a sind gut ein Drittel des Jahres trocken und führen kein Wasser. Es besteht jetzt schon eine mühsame Zerstückelung mit dem offenen Bächlein Wonw 02. Mit dem beabsichtigten Gewässerraum ist eine effiziente Bewirtschaftung nicht mehr möglich und gemäss Schreiben Modulare Arbeitshilfe Modul 2, Seite 16, stehen andere Möglichkeiten zur Verfügung.	Gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - GWR in Schutzgebieten - Landwirtschaftliche Übergänge verwiesen. Ergänzend folgendes: Im vorliegenden Fall fliesst der Abschnitt Wonw01 innerhalb eines kantonalen Naturschutzgebiets (Brämenegg) und teilweise unterirdisch. Die anderen drei Abschnitte Wonw02, Wonw03 und Wonw03a fliessen ebenfalls teilweise unterirdisch. Da bei den vorliegend betrachteten bestehenden Eindolungen nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird im laufenden Projekt ein Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume richtet sich nach dem Verfahren zum Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und ordentlichen Bebauungsplänen gemäss § 39 Planungs- und Baugesetz. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die öffentliche Auflage mit Amtsblattpublikation bekannt zu machen. Der Gemeinderat hat zusätzlich im Rahmen eines Politcafes im Detail über die Gewässerraumfestlegung informiert und im Vorfeld mit einem Flyer in alle Haushalte sowie einem Artikel im Oberägeri.ch auf das Thema und die Auflage aufmerksam gemacht.
16	Peter Merz-Hirschi, p.A. Bennau	He_02: In diesem Bereich ist der Hexenbach zurzeit eingedolt. Es bestehen keine speziellen Auflagen an die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - GWR in Schutzgebieten

		Nutzfläche, auch nicht im Gewässerraum. Da in den nächsten Jahren ein Renaturierungs- und Sanierungsprojekt geplant ist, wird beantragt, in diesem Abschnitt auf die Bezeichnung des Gewässerraumes zu verzichten, bis der Abschnitt saniert ist. He_01: ln diesem Abschnitt liegt der Hexenbach im Wald. Der vorgesehene Gewässerraum ist in der Fläche insgesamt sehr klein. Die betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche müsste als extensive Wiese bewirtschaftet werden, was topografisch und bezüglich maschineller Bewirtschaftung sehr schwierig würde. Zudem besteht bereits heute entlang des Waldrandes ein Pflanzenschutz- und Düngemittelverbot, was mit dem Gewässerraum keinen zusätzlichen Schutz bringen würde. Es wird aus	Bewirtschaftung bei Eindolungen	- Gewässernetz als Basis verwiesen. Ergänzend folgendes: Da bei der vorliegend betrachteten bestehenden Eindolung im Abschnitt He_02 (Hexenbach) nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Des Weiteren wird nicht auf die Ausscheidung verzichtet, da das Sanierungsprojekt noch nicht genügend weit fortgeschritten ist. Beim Abschnitt He_01, Bi_02, Bi_03, Bi_03a und Gu_01 wird somit nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, da sich diese einerseits innerhalb des kantonalen Naturschutzgebiets "Biber" befinden sowie auch innerhalb einer Moorlandschaft gemäss kantonaler Nutzungsplanung zu liegen kommen. Des Weiteren hat im Projekt bezüglich der grenznahen Gewässer (u. a. Bi_02, Bi_03) eine Absprache respektive Koordination mit allen Nachbarsgemeinden sowie auch mit dem Kanton Schwyz stattgefunden. Im vorliegenden Fall fliesst der Abschnitt Bi_03a unterirdisch in einer künstlichen Einfassung anstatt auf oberirdisch. Gemäss Ihrer Aussage handelt es sich bei diesem Abschnitt um eine Drainage (künstliches Gewässer). Im Rahmen des Projekts wurde beim Amt für Umwelt (AFU) eine Anfrage zur Überprüfung des Gewässers eingereicht. Solange die Überprüfung durch den Kanton Zug ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum. Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die

		genannten Gründen beantragt, in diesem Abschnitt auf die Bezeichnung des Gewässerraumes zu verzichten. Bi_02: Ein Grossteil dieses Abschnittes ist gleichzeitig die Kantonsgrenze. lm Rahmen der Koordinationspflicht muss die Gemeinde mit dem Nachbarkanton Schwyz die Bezeichnung des Gewässerraums abgleichen. Es wird um entsprechende Auskunft über die Gestaltung des Gewässerraumes auf Schwyzer Seite gebeten. Nach den Unwettern in den Nuller-Jahren hat sich der Bachlauf verändert, besonders durch Kiesablagerungen verläuft der Wasserlauf heute näher auf Zuger Seite. Es wird beantragt (nebst der Auskunft über die Abklärungen mit dem Kanton Schwyz), dass in diesem Abschnitt auf die Bezeichnung eines		zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer). Im Sinne einer Koordination mit den Abstandsvorschriften nach ChemRRV (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV) und DZV (Art. 21 DZV) zur Reduktion von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) wird in Oberägeri der Grundsatz angewendet, den Gewässerraum bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet auf beiden Seiten gleich breit festzulegen. Dies hat auch zum Ziel, dass dynamische Fliessgewässer die Grenzen des Gewässerraums möglichst lange nicht erreichen und somit Erosionsmassnahmen nicht notwendig werden. Eine Abweichung von der symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums kann aufgrund der Prüfung der ausschlaggebenden Interessen resultieren. Es gilt jedoch auch zu beachten, dass betroffene Grundeigentümer möglichst gleich zu behandeln sind. Gemäss dem Merkblatt Gewässerraum und Beilagen (Baudirektion Kanton Zug 2022) kann nur bei Konflikten wie bspw. mit unverrückbaren Infrastrukturen, dichtem Siedlungsgebiet, Dynamik der Gewässer, sinnvolle Bewirtschaftung etc. eine asymmetrische Verschiebung begründet werden. Im vorliegenden Fall des Abschnitts Bi_02 erfolgt entsprechend den Ausführungen eine symmetrische Ausscheidung rund um die Fliessgewässerachse und keine Anpassung des Gewässerraums an den bestehenden Weg.

		Gewässerraumes verzichtet wird. Dies aus mehreren Gründen: Der Bach liegt im Wald, die Bewirtschaftung der Parzelle (bis 1/3 der Breite betroffen) wird aufgrund der Topografie sehr schwierig. Zudem wären die Zufahrt und Bewirtschaftung des Gewässerraumes kaum mehr möglich. Gu_01: Ein Teil dieses Abschnittes liegt unter der Strasse, eine Ausdohlung ist nicht vorgesehen. Der verbleibende Rest liegt bereits heute teilweise in einer Düngeverbotszone. Wegen des geringfügigen Schutznutzens im Vergleich zur aufwändigeren Bewirtschaftung wird der Antrag gestellt, in diesem Kleinstbereich auf die Bezeichnung des Gewässerraumes zu verzichten. Bi_02 (Abschnitt bei Zahl "1077"): Ergänzend zu vorgängiger Ausführung zur		

		Biber ist hier besonders deutlich sichtbar, dass die Bewirtschaftung der Parzelle durch den geplanten Gewässerraum unmöglich wird. Das Schnittgut müsste im Hang über die extensive Wiese geerntet werden, was gemäss Landwirtschaftsamt nicht zulässig wäre. Sollte entlang der Biber ein Gewässerraum ausgeschieden werden, wird beantragt, in diesem Teilstück den Gewässerraum nicht über die Breite der Strasse festzulegen. Die Strasse kann als Barriere für den Gewässerschutz angeschaut werden und die Bewirtschaftung der bergseitigen Fläche ist weiterhin möglich. Bi_03: Die Ausführungen zur Position Bi_02 wird hier sinngemäss geltend gemacht. Bi_03a: Bei dieser künstlichen Bodenleitung handelt es sich seit jeher um eine Drainageleitung. Der		

		Wissenbach befindet sich auf der anderen Strassenseite. Es wird beantragt, in diesem Abschnitt auf die Bezeichnung eines Gewässerraumes zu verzichten, weil es sich gar nicht um ein Gewässer handelt.		
17	Franz Meier, Morgarten	1. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums sei in Folge nicht nachgewiesenem Ersatz für Fruchtfolgeflächen, die durch die Festlegung des Gewässerraumes beansprucht werden, zu verzichten. 2. Eventualiter sei die Ausscheidung des Gewässerraums im Sinne der nachfolgenden Anträge anzupassen und zur Neubeurteilung zurückzuweisen. a. Es sei vor der Ausscheidung des Gewässerraumes nachzuweisen, dass für die durch den Gewässerraum betroffenen Fruchtfolgeflächen Ersatz geleistet wird.	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - GWR in Schutzgebieten - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Gemäss Richtplankarte fliessen die in der Einwendung erwähnten Gewässer (Schranggenbach, Haselmattbach, Forbach, Hasenlochbach) nicht durch Fruchtfolgeflächen. Aber auch wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind, können diese weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden (Bundesgerichturteil 1C-15 / 2019 vom 13.12.2019), da die intensive Nutzung binnen kurzer Frist möglich wäre. Demnach kann gemäss GSchG und GSchV nicht auf eine Ausscheidung des Gewässerraums aufgrund Fruchtfolgeflächen verzichtet werden. Schranggenbach, GS Nr. 1261 Beim Schranggenbach wird aufgrund einer Gerinnesohlenbreite von 2 m der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV gemäss Bundesgesetz ausgeschieden. Eine Reduzierung des Gewässerraums ist nicht möglich, da sich der Schranggenbach nicht im dicht überbauten Gebiet befindet. Der Verzicht auf die Ausscheidung wäre nur beim eingedolten Abschnitt möglich, da jedoch

		b. Die Festlegung des Gewässerraumes beim. Schranggenbach2150/2155/ Haselmattbach 2156, Forbach 2214/2213, Hasenlochbach 2225/2227 sei gemäss den nachfolgenden Begründungen anzupassen. c. Es sei auf die Festlegung des Gewässerraumes entlang des kleinen Gewässers beim Schranggenbach 2150 / 2155, Haselmattbach2156, Forbach 2214/2213, Hasenlochbach 2225/2227 zu verzichten. d. Es sei auf die Festlegung des Gewässerraums entlang des nur zeitweise Wasser führenden Grabens beim Schranggenbach 2150 / 2155, Haselmattbach2156, Forbach 2214//2213, Hasenlochbach2225/2227 zu verzichten. e. Es sei beim Schranggenbach 215O/2155, Hasetmattbach 2156,		gemäss Art. 41c Abs. 6b GSchV eingedolte Gewässer weiterhin landwirtschaftlich genutzt und weiterhin Dünger und Pflanzschutzmittel ausgebracht werden darf, gibt es auch bei Ausscheidung des Gewässerraums im eingedolten Abschnitt keine Nutzungseinschränkung. Haselmattbach, GS Nr. 1267 Der Haselmattbach hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von durchschnittlich zirka 3 m. Da der Haselmattbach über seinen gesamten offenen Verlauf hinweg in der Seeuferschutzzone 3 liegt, welche als Zone mit gewässerbezogenen Schutzzielen beurteilt wird, kommt die Formel nach Art. 41a Abs. 1 Bst. b GSchV Bundesgesetz zur Anwendung (GRB = nGSB (3) x 6 + 5 m). Dies führt zu einer durchgängigen Gewässerraumbreite von 23 m. Eine Reduzierung ist nicht möglich, da der Haselmattbach nicht durch dicht überbautes Gebiet fliesst. Ein Verzicht ist nicht möglich, weil er in diesem Abschnitt offen durch das Gebiet fliesst. Forbach und Hasenlochbach, GS Nr. 1512 Aufgrund einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 1 m beim Hasenlochbach wird eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m gemäss Bundesgesetz ausgeschieden, auch da wo aufgrund des kantonalen Naturschutzgebietes Art. 41a Abs. 1a GschV angewendet wird. Der Verzicht auf die Ausscheidung wäre nur beim eingedolten Abschnitt möglich, da jedoch gemäss Art. 41c Abs. 6b GSchV eingedolte Gewässer weiterhin landwirtschaftlich genutzt und weiterhin Dünger und Pflanzschutzmittel ausgebracht werden darf, gibt es auch bei Ausscheidung des Gewässerraums im eingedolten Abschnitt keine Nutzungseinschränkung. Beim Forbach beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite 1.2 m. Aufgrund dessen wurde gemäss Art. 41a Abs. 1b GschV eine Gewässerraumbreite von 12.2 m ausgeschieden (mGRB=1.2*6+5).

		Forbach 2214/2213, Hasenlochbach 2225/ 2227 auf die Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Bächen zu verzichten.		
18	Paul Henggeler, Morgarten	Oberriedenbach Gewässerraum ist auf Seite Neusulzmatt auf das Minimum zu setzen Oberbüelbach Gewässerraum ist im eingedolten Bereich aufzuheben Eierhalsbach Die Zufahrt soll Bestandesgarantie geniessen Gewässer 2210 Im Bereich der Eindolung ist auf die Ausscheidung eines Gwässerraums zu verzichten	Teil Berücksichtigung und gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Oberriedenbach Bei dem Gebäude mit der Assek Nr. 35d wird der gemäss Bundesgesetz Art. 41a Abs. 2 GSchV minimale Gewässerraum von 11 m ausgeschieden. Die in der öffentlichen Auflage aufgelegte asymmetrische Ausscheidung wird korrigiert, so dass der Gewässerraum beidseitig gleich ausgeschieden wird (vgl. Abbildung). Der betroffene Eigentümer wurde schriftlich informiert und hat innert Frist keine Einwände gegen die Korrektur erhoben. Das Gebäude mit der Assek Nr. 35d ist im Inventar der geschützten Denkmäler und hat Bestandesgarantie. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen.

				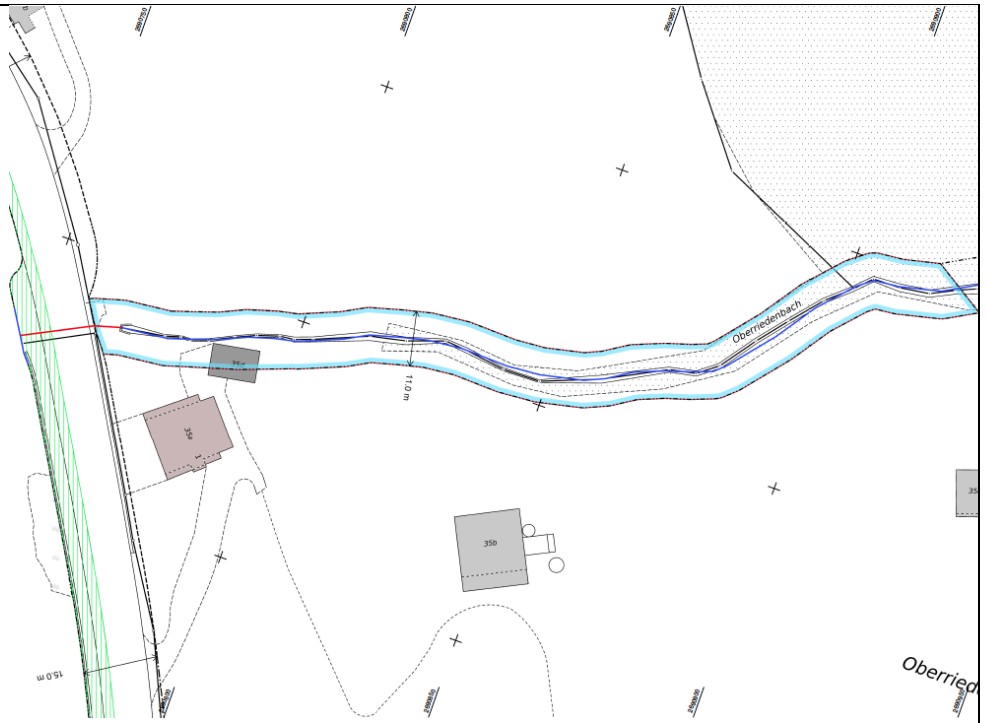 Eierhalsbach Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum wie der Zufahrtsweg beim Eierhalsbach sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Vgl. Dazu auch die Antwort zum Oberriedenbach. Oberbüelbach Beim Oberbüelbach (2129) wird beim eingedolten Bereich bereits auf die Ausscheidung verzichtet. Dies wird damit begründet, dass hier aufgrund der Erschliessungsstrassen und des denkmalgeschützten Bauernhauses kein Revitalisierungspotenzial (Offenlegung) besteht.

				Bei den eingedolten Abschnitten der Fliessgewässer 2210 und 2130 ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird im laufenden Projekt ein Gewässerraum ausgeschieden. Es bestehen jedoch keine Nutzungseinschränkungen.
19	Josef Heinrich, Zug	Beantragt wird ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt 1 am Mitteldorfbach, (Plan Mitteldorfbach (2012), Stand öffentliche Auflage), besonders für das GS 92. Die Baulinien (BDB 30.09.2009) sollen ihre Gültigkeit behalten.	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume verwiesen. Ergänzend folgendes: Beim Abschnitt 1 des Mitteldorfbachs wurde der minimale Gewässerraum auf die Baulinie vom 30.09.2009 reduziert. Dadurch behält die Baulinie ihre Gültigkeit und der Zugang zum Unterhalt des Gewässers kann gewährleistet werden. An der Bebaubarkeit der Parzelle ändert sich jedoch nichts. Beim Abschnitt 3 des Mitteldorfbachs gibt es keine Baulinie, weshalb hier auf die Ausscheidung des eingedolten Abschnitts verzichtet wurde.
20	Sven Heinrich, Oberägeri	Beantragt wird ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt 1 am Mitteldorfbach, (Plan Mitteldorfbach (2012), Stand öffentliche Auflage), besonders für das GS 92. Die Baulinien (BDB 30.09.2009) sollen ihre Gültigkeit behalten.	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume verwiesen. Ergänzend folgendes: Beim Abschnitt 1 des Mitteldorfbachs wurde der minimale Gewässerraum auf die Baulinie vom 30.09.2009 reduziert. Dadurch behält die Baulinie ihre Gültigkeit und der Zugang zum Unterhalt des Gewässers kann gewährleistet werden. An der Bebaubarkeit der Parzelle ändert sich jedoch nichts. Beim Abschnitt 3 des Mitteldorfbachs gibt es keine Baulinie, weshalb hier auf die Ausscheidung des eingedolten Abschnitts verzichtet wurde.
21	Severin Nussbaumer, Oberägeri	Plan Nr. Südost.06, Gewässer Ga 03, Abschnitt Tänndlichrüz Ein Strassengraben wird als Bach bezeichnet, welcher vor	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gewässernetz als Basis verwiesen. Ergänzend folgendes:

		einigen Jahren aus Sicherheitsgründen eingedolt wurde. Bis zur Eindolung kam es mehrfach vor, dass Fahrzeuge, vor allem im Winter, in den Graben gerutscht sind. Zudem war dieser Strassengraben schmäler als 40cm, also kein Bach.		Im vorliegenden Fall fliesst der Abschnitt Ga_03 teilweise ober- und teilweise unterirdisch. Sie haben angemerkt, dass es sich dabei um ein künstliches Gewässer ("Strassengraben") handelt. Im Rahmen des Projekts wurde somit eine Voranfrage zur Überprüfung der Attribuierung des Gewässers bei der entsprechenden Amtsstelle des Kantons Zug getätigt. Solange die Überprüfung ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum.
22	Korporation Oberägeri, Oberägeri (Teil 1)	Bi_03a Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Eu_02 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Ca_03h Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Td_002 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Co_01d	Teil Berücksichtigung und gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - GWR in Schutzgebieten - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Entsprechend dieser Ausführungen werden die Gewässerräume in der Gemeinde Oberägeri gemäss den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund (und Kanton) umgesetzt. Da bei den bestehenden Eindolungen innerhalb der Abschnitte Td_02, Zi_02, Zisud1, Wo_02, Wonw03, Wonw03a, Gino_01 und Ga_02 nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird im laufenden Projekt ein Gewässerraum ausgeschieden. Diese Ausführungen gelten ebenfalls für den Abschnitt Ei_01d (in der Einwendung wird der Abschnitt Ei_01s aufgeführt; vermutlich handelt es sich dabei um einen Schreibfehler) sowie für den

		Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Gino_01 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Ginw_02 Gewässerraum an Baulinienplan anpassen Zi_02 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Zisud1 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Wo_02 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Wonwo03a Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Wonw03		Abschnitt Ro_02 (gemäss Attribuierung des Gewässernetzes oberirdisch und nicht unterirdisch). Die unterirdisch fliessenden Abschnitte von Bi_03a, Eu_02, Ca_03h und Co_01d befinden sich in einem Naturschutzgebiet, sodass nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird. Des Weiteren haben Sie angemerkt, dass der Gewässerraum beim Abschnitt Ginw_02 nicht korrekt ausgeschieden ist. Der Gewässerraum wird entsprechend an den Bebauungsplan Giregg angepasst. Beim Gewässer Ginw_02 wird der Gewässerraum an den Baulinienplan angepasst. Es ist korrekt, dass im Bereich der Arbeitszone Gyregg der Gewässerraum gleichzeitig mit dem einfachen Bebauungsplan festgelegt worden ist. Im vorliegenden Fall fliesst der Abschnitt Wono04 gemäss Attribuierung des Gewässernetzes oberirdisch. Sie haben angemerkt, dass der Abschnitt teilweise (circa 12 m) unterirdisch fliesst. Eine Überprüfung mithilfe Satellitenbilder deutet darauf hin, dass ein gewisser Bereich im kantonalen Inventar als oberirdisch statt unterirdisch aufgeführt wird. Da es sich vorliegend gemäss Rechtszustand um ein privates Gewässer handelt, obliegt eine allfällige Anfrage zur Anpassung der Attribuierung der Eigentümerschaft der Parzelle. Das bedeutet, dass mit entsprechendem Nachweis eine Anfrage an das Tiefbauamt des Kantons Zug gestellt werden muss, um eine Änderung der Attribuierung im Gewässernetz vollziehen zu können. Die Gemeinde Oberägeri übernimmt die Anfrage zur Änderung der Attribuierung an den Kanton Zug. Eine Änderung der Attribuierung im Bereich der vermeintlichen Eindolung würde allerdings trotzdem eine Gewässerraumausscheidung zur Folge haben. Wie eingangs erwähnt, bestehen allerdings keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausbringens von Dünger im Bereich unterirdisch verlaufender Gewässer. Aufgrund Ihrer Einwendung bezüglich der Wasserführung in diesem Abschnitt, sind weitere Abklärungen beim Kanton Zug hängig. Solange die Überprüfung

		Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Wonw04 Eindolung im Gewässernetz nachführen Ei_01s Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Ga_02 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden Rorbach (2273) Gewässerraum ist zu reduzieren Ro_02 Gewässerraum bei eingedoltem Gewässer im Bereich Dauerwiese nicht ausscheiden		bezüglich Wasserführung ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum. Innerhalb des Siedlungsgebiets fliesst der Rorbach durch eine kantonale Seeuferschutzzone 3, welche als Zone mit gewässerbezogenen Schutzzielen gilt. Zudem soll die kantonale Seeuferschutzzone entlang der am Hang liegenden Fliessgewässer abgelöst werden. Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zug ausgeführt, dass einer Ablösung der Seeuferschutzzonen nur zugestimmt werden kann, wenn die Seeuferschutzzone flächenneutral übernommen wird. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum entlang des Rorbachs im Siedlungsgebiet mit der zurzeit noch rechtsgültigen Seeuferschutzzone deckungsgleich ausgeschieden.
23	Korporation Oberägeri, Oberägeri (Teil 2)	Überprüfung der Gewässerräume von diversen kleinen Gewässern und Gräben, die nur zeitweise wasserführen, auf dem Gebiet der Korporation Oberägeri	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum: Bewirtschaftung

			Bewirtschaftung bei Eindolungen	verwiesen. Ergänzend folgendes: Basierend auf den genannten Ausführungen wird in den aufgelisteten Gewässerabschnitten nicht auf die Festlegung eines Gewässerraumaus verzichtet. Basierend auf anderen Einwendungen sind allerdings weitere Abklärungen zu aufgelisteten Gewässerabschnitten hängig, die folgend kurz zusammengefasst werden: - Ro_02 (Nord) und Wono04 (Nordwest): Überprüfung der Attribuierung; ggf. Anpassung von oberirdisch zu unterirdisch im Bereich einer vermuteten Eindolung. Ein Gewässerraum wird unabhängig von der Attribuierung ausgeschieden. - Bi_03a, Ro_02a (Nord), Cb_02 (Nordwest) und Ga_03 (Südost): Überprüfung der Gewässerfeststellung durch den Kanton Zug (Amt für Umwelt AFU); bis zur Rückmeldung des Kantons wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum.
24	Pius Nussbaumer, Oberägeri	Der Gewässerraum des eingedolten Fliessgewässer Ei_01d im Pachtland in der Böschimatt führt zu Einschränkungen. Es wird zuzeit als produktives Land verpachte. Mit dem Gewässerraum sind Einbussen in der Ernte zu erwarten.	Gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Die erwähnten Ausführungen gelten sinngemäss für den von Ihnen angegebene Abschnitt Ei_01d.
25	Pirmin Meier, Alosen	1. Eingeschränkte Düngung im ausgeweiteten Gewässerraum:	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingun	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum

		Die geplante Ausweitung der Gewässerräume führt zu einer erheblichen Einschränkung der Düngung auf Flächen, die bisher effizient landwirtschafttich genutzt wurden. Diese Regetung stellt eine unnötige Betastung für die betroffenen Landwirte dar und führt zu Ertragseinbussen ohne einen erkennbaren Nutzen für die Gewässerqualität zu erzielen. 2.Sinnlose Einschränkungen bei eingedolten Bächen: lm Bereich Schönenboden, Steinstoss unter der Strasse sowie Mattli befinden sich eingedolte Bäche, die sich in geschlossenen Rohrleitungen befinden. Da diese Bäche nicht offen fliessen, hat die Düngung in diesen Gebieten keinerlei Einfluss auf die Gewässerqualität. Die geplante Einschränkung wird als sinnlos erachtet und steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel des Gewässerschutzes.	gen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	- GWR in Schutzgebieten - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Da bei den vorliegend betrachteten bestehenden Eindolungen nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird im laufenden Projekt ein Gewässerraum ausgeschieden. Sinngemäss gelten diese Ausführungen für die Abschnitte ausserhalb des Siedlungsgebiets Co_01d im Gebiet Steinstoss, Sb_02 im Gebiet Schönenboden, Zi_02, Zisud1 und Cb_02 im Gebiet Zigerhüttli. Bei den vorliegenden Eindolungen der Abschnitte Sb_02, Co_01d und Cb_02 handelt es sich um ein Naturschutzgebiet (Moorlandschaft) gemäss kantonaler Nutzungsplanung, weshalb nicht auf das Ausscheiden eines Gewässerraums verzichtet wird. Der Gewässerabschnitt Co_01d liegt im Naturschutzgebiet "Biber".

		Es wird eine differenzierte Betrachtung der Situation, insbesondere in Bereichen mit eingedolen Gewässern, wo die Düngungsbeschränkungen keinen ökologischen Nutzen erbringen, erwartet.		
26	Betina und Peter Letter, Oberägeri	Die Linienführung des Gewässerraums gemäss Plan Dorfbach 1 soll der Grenze des Grundstücks 274 (Bachweg 3) entlang und nicht über die Parzelle 274 und durch das Gebäude mit der Assekuranznummer 230a führen. Begründung: Das Grundstück 274 umfasst lediglich 141 m2. Mit der geplanten Gewässerlinie würden allfällige Anpassungen in der bestehenden Liegenschaft verunmöglicht oder wären nur mit hohen Zusatzkosten möglich. lm Falle von höherer Gewalt (z.B. Erdbeben) oder eines Brandes wäre es nicht möglich das Gebäude wie	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Die Ausscheidung des Gewässerraums beim Dorfbach wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton erarbeitet, weil der Dorfbach ein kantonal-öffentliches Gewässer ist. Beim Abschnitt 3 (GS Nr. 274) des Dorfbachs muss aufgrund der ökomorphologischen Beeinträchtigung (fehlende Breitenvariabilität) die Gewässerraumbreite von 3.6 m verdoppelt werden. Gemäss Art. 41a Abs. 2b GSchV ist die minimale Gewässerraumbreite dementsprechend 25 m (mGRB = 7.2*2.5+7). Da der Dorfbach im dicht überbauten Gebiet liegt kann gemäss Art. 41a Abs. 4a GSchV der Gewässerraum reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Beim Dorfbach liegt gemäss Gefahrenkarte (2023) eine erhebliche Gefährdung in den Abschnitten 1-4 vor, welche es zu berücksichtigen gilt. Gemäss Normalabflussberechnung kann der Hochwasserschutz im Abschnitt 3 für ein 100-jähriges Ereignis mit einem Gewässerraum von 19.9 m gewährleistet werden. Deshalb wurde im Abschnitt 3 der Gewässerraum auf die für den Hochwasserschutz benötigte Raum von 19.9 m reduziert.

		bestehend wieder aufzubauen.		
27	Armin Hotz, Morgarten	1. Auf die Ausscheidung des Gewässerraumes sei in Folge nicht genügender Abklärungen der Sachverhalte zu verzichten, insbesondere weil keine Rücksicht genommen werde auf die bestehenden Betriebs -und Baubewilligungen. 2. Eventualiter sei die Ausscheidung des Gewässerraums im Sinne der nachfolgenden Anträge anzupassen und zur Neubeurteilung zurückzuweisen. a) Es sei bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in jedem Fall nachzuweisen, wo dasüberwiegende Interesse ausgewiesen wird. b) Es sei in jedem Bach einzeln auszuweisen, warum der Gewässerraum wegen dem	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - GWR in Schutzgebieten - GWR für stehende Gewässer - Gewässernetz als Basis - Finanzierung - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - Interessenabwägung - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum: bestehende & neue Anlagen im Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Ausführungen zum gesetzlichen Auftrag gelten sinngemäss zum Antrag 2g. Für die Gewässerraumfestlegung wurde eine Information und Koordination mit den Nachbarsgemeinden durchgeführt. So auch mit der Gemeinde Sattel. Ein pauschaler Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume am Trombach ist nicht zulässig, zumal es sich um ein Gewässer nach Richtplanbeschluss L 8.4.4 handelt, wo eine Festlegung grundsätzlich zwingend ist (Antrag 2h sowie B Materielles, Absatz 7). Zu jedem einzelnen Gewässerabschnitt ausserhalb des Siedlungsgebiets ist im dazugehörigen Faktenblatt ausgewiesen, welche (überwiegenden) Interessen bestehen, um den Gewässerraum auszuscheiden respektive weshalb ein Verzicht nicht zulässig ist (Antrag 2a). Dies beinhaltet unter anderem auch, ob der Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes erhöht wurde oder nicht (Antrag 2b).

		Hochwasserschutz so festgelegt wurde. c) Bei eingedolten Gewässern kann nach Art.41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden; dies bei den Gewässern 2233,2227,2208 und dem Bach vom Camping bis Wald. d) Nach Art.41a Abs. 5 Bst d GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraumes bei kleinen Gewässern verzichtet werden. Falls an der Ausscheidung des Gewässerraumes festgehalten wird, ist auf die Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern Nr. 2233, 2227,2208 und beim Bach vor dem Haus zu verzichten. e) Es wird eine gemeinsame Begehung vor Ort gewünscht. Es. kann nicht sein, dass nur einseitig die		Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite gibt es verschiedene Methoden (siehe unter anderen: Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern, BAFU 2022). Die in im erläuternden Bericht zur Gewässerraumfestlegung und den entsprechenden Faktenblätter erwähnten Korrekturfaktoren sind gängige Praxis (Antrag 2i sowie B Materielles, Absatz 10) (siehe dazu unter anderen: Arbeitshilfen Gewässerraum der Kantone Basel-Landschaft (Merkblatt B4) oder Bern). Oberhalb des Campingplatzes Neselen (ausserhalb des Siedlungsgebiets) verläuft der Neselenbach auf dem Grundstück Nr. 1516. Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und ist ein Gewässer nach Richtplanbeschluss L 8.4.4 wo eine Festlegung grundsätzlich zwingend ist. Da im vorliegenden Fall keine ausschlaggebenden Interessen entgegensprechen, wird ein Gewässerraum festgelegt (B Materielles, 1b). Ähnliches gilt für das Gewässer mit der Routennummer 2229 (vermutlich B Materielles, Absatz 4b, allerdings keine klare Angabe des Gewässerabschnitts): Da gemäss Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden dürfen, ist im Sanierungsfall dieser Eindolung nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind und im Bereich der Parzelle GS Nr. 1516 eine offene Wasserführung möglich ist. Für die Gewässer mit der Routennummer 2233 (Re_01a) und Routennummer 2227 (Hn_01a) ist in den Faktenblättern und den Detailplänen ausserhalb des Siedlungsgebiets bereits ein Verzicht ausgewiesen (Antrag 2c). Aus diesem Grund gelten in diesem Bereich die kantonalen Bestimmungen. Für die Fliessgewässer 2233 und 2227 ist bei den bestehenden Eindolungen nicht davon auszugehen, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des

		Interessen des Staates wahrgenommen werden. Es besteht ein Recht auf rechtliches Gehör oder Mitwirkungsrecht, wie dies beim Zonenplan der Fall war. f) Eine Gewässerausscheidung entlang des Agerisees ist auf meinen Grundstücken anzupassen. Es ist wie bei unserem Nachbar an der Naasstrasse 47 auf 15 Meter zu beschränken. g) Es ist nicht in jedem Fall angebracht, die Gewässerräume gegenüber der heutigen Praxis zu erhöhen. Es ist die heutige Situation mit dem Pufferstreifen zu belassen. h) Bis die Gemeinde Sattel, die Gewässerraumausscheidung gemacht hat, ist am Trombach auf eine Ausscheidung der Gewässerräume zu verzichten.		Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind. Deshalb wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Zu Antrag 2e: Rechtliches Gehör und Mitwirkungsrecht besteht in Form der öffentlichen Auflage. Die Trennung von Zonenplan und Gewässerraum erfolgte, weil eine höhere Zahl an Einwendungen zum Gewässerraum erwartet wurde. Dies hätte dazu geführt, dass die Ortsplanungsrevision aufgrund von Einwendungen (und gegebenenfalls Einsprachen) zu den Gewässerräumen unnötig verzögert worden wäre. Mit der Ortsplanungsrevision Oberägeri wurden grosse Flächen ausgezont. Es ist also keinesfalls die Absicht des Gemeinderats, dass rücksichtslos weitere Grünflächen verbaut werden. Ansonsten hätte er sich bei den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen stark gemacht, dass die Auszonungen hätten umgangen werden können. Die Mitwirkungsmöglichkeit besteht und wurde vom Einwendenden wahrgenommen (B Materielles, Absatz 11). Die Ausführungen eingangs dieses Berichts zur Finanzierung gelten sinngemäss zum Antrag betreffend Übernahme anfallender Kosten. Wenn der Tatbestand einer materiellen Enteignung gegeben ist, wird das Gemeinwesen, das den Gewässerraum eigentümerverbindlich festlegt, entschädigungspflichtig (Kantone oder Gemeinden). Das Verfahren für die Entschädigung richtet sich nach den Regeln des kantonalen Rechts. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei Gewässerräumen die Entschädigungslosigkeit der Regelfall, das Vorliegen der materiellen Enteignung dagegen die Ausnahme. So ist die Festlegung des Gewässerraums in den meisten Fällen entschädigungslos hinzunehmen (Antrag 2j) (siehe Aufsatz von Christoph Fritzsche, Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung infolge der Festsetzung von Gewässerräumen, URP 2014, S. 218 ff.).

		i) Auf die Korrektur von 1.5 oder 2 sei zu verzichten. Diese Regelung sei in der GSchV nicht enthalten. j) Es wird nicht verstanden, dass wenn die Gewässerräume so ausgeschieden werden, der Staat über 3 ha Land verfügen kann, ohne entschädigungspflichtig zu werden. Es wird im Falle einer materiellen Enteignung eine Entschädigung verlangt. k) lm Campingplatz sei die Bau- und Betriebsbewilligung zu berücksichtigen, und der Abstand von 4 Meter zu belassen. l) Es wird Schutz vor staatlicher Fehlleistung verlangt, wie als vor Jahren Wohnwagen von unterhalb der Naasstrasse an den Bach beordert wurden. m) Beim Neselenbach ist zu prüfen, ob nicht die Verlegung des Bachlaufes im Bereich Camping Sinn		Die Ausführungen zu Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen in Sachen Bewirtschaftung beziehen sich sinngemäss auf den Abschnitt A Formelles, Absatz 2. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wird nicht geprüft, ob eine Verlegung eines Fliessgewässers sinnvoll ist. Dies findet im Rahmen eines entsprechenden Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekts statt (Antrag 2m). Des Weiteren ist eine Gewässerraumausscheidung kein Hindernis, um in einem bestehenden Gewässer eine Sohlensicherung zu erstellen (vermutlich B Materielles, Absatz 5, allerdings keine klare Angabe des Gewässerabschnitts). Die Erforderlichkeit einer Sohlensicherung richtet sich nach der potenziellen Gefährdung respektive aus dem resultierenden Risiko bezüglich Überschwemmung oder Erosion. Ägerisee Anlagen wie Bootshäuser haben Bestandesgarantie und sind zudem gemäss Art. 41c Abs. 1c GSchV standortgebunden (“standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen”), weshalb sie auch weiterhin im Gewässerraum liegen dürfen. Camping Neselen (Antrag 2k, B Materielles Absatz 4a) Beim Neselenbach (2228) wurde der minimale Gewässerraum von 11 m zur Sicherung des Hochwasserschutzes auf 13 m ausgeweitet. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum wie der Campingplatz sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der

		machen würde, um den Hochwasserschutz zu erreichen.		verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen. Die Ausführungen «GWR in Schutzgebieten» gelten sinngemäss auch für das Fliessgewässer Nr. 2208 (GS Nr. 1457).
28	Paul J. Koch, Oberägeri	Für den Gewässerraum Lutisbach soll bei der Festlegung der betroffenen Fläche nur der schon bestehende Schutzwald bzw. der minimale Gewässerraum belastet werden und nicht das ganze GS 6232. Die Grenze des Gewässerraumes ist demzufolge entlang der Grenze des Schutzwaldes, bzw. des Minimalabstandes zum Gewässer zu vollziehen. lm Faktenblatt Gebiet Nordwest ist vom Büro Holinger festgehalten: «Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume verwiesen. Ergänzend folgendes: Innerhalb des Siedlungsgebiets soll die kantonale Seeuferschutzzone entlang der am Hang liegenden Fliessgewässer abgelöst werden. Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zug ausgeführt, dass einer Ablösung der Seeuferschutzzonen nur zugestimmt werden kann, wenn die Seeuferschutzzone flächenneutral übernommen wird. Aus diesem Grund ist der Gewässerraum entlang des Lutisbachs im Siedlungsgebiet mit der zurzeit noch rechtsgültigen Seeuferschutzzone deckungsgleich. Gemäss Grundbuch gibt es in der Gemeinde Oberägeri kein Grundstück mit der Nummer 6232 (mutmasslich GS 2162?). Da im Kanton Zug gemäss Art. 12 Planungs- und Baugesetz (PBG) ein Waldabstand von 12 m für Bauten und Anlagen gilt, wird durch die Ausscheidung des Gewässerraums keine Benachteiligung für die Bebaubarkeit des Grundstücks Nr. 2162 gesehen.

		Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden.»		
29	Walter Iten-Föhn, p.A. Rothenthurm	Es wird die Streichung der Ausscheidung der Gewässerräume auf Grundstück GS 2298 und den damit verbundenen Einschränkungen beantragt. Wie auf dem Ausschnitt des Plans (DP_Südost_06 ersichtlich, sei der Gallusbach in diesem Abschnitt eingedeckt. Seit mehreren Jahrzehnten verlaufe der Bach in Betonröhren und sei dadurch nicht sickerfähig.	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Da bei der vorliegend betrachteten bestehenden Eindolung des Abschnitts Ga_02 nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird im laufenden Projekt ein Gewässerraum ausgeschieden. Der Abschnitt Ga_03 fliesst gemäss Gewässernetz teilweise ober- und teilweise unterirdisch. Aufgrund anderer Einwendungen wurde im Rahmen des Projekts eine Anfrage zur Überprüfung dieses Gewässerabschnitts beim Amt für Umwelt (AFU) des Kantons Zug getätigt. Solange die Überprüfung respektive die Gewässerfeststellung ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum.

30	Sonja Abächerli, Oberägeri	1. Der Bach, auf dem Übersichtsplan DP_Nordwest_16, als «WonoO4» bezeichnet, soll nicht als Gewässerraum festgelegt werden. 2. Das vermeintliche Gewässer, auf dem Übersichtsplan DP_Nordwest_16, als «Mo_04f» bezeichnet, stellt entlang des Waldrandes kein Fliessgewässer dar und weil sich der Standort innerhalb des Waldes befindet, soll auf die Festlegung des Gewässerraums vezichtet werden. 3 Die fehlende Eindolung beim Gewässer Wono04 soll in den Plänen ergänzt werden. Begründung Die vorhandene Eindolung beim Bach, auf den Plänen als «Wono04» bezeichnet, ist für die Bewirtschaftung der Parzelle unvezichtbar und schon seit Jahrzehnten vorhanden.	Teilweise Berücksichtigung sowie gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Entsprechend den Ausführungen gelten im Bereich der Eindolung im Abschnitt Wono04 keine Dünge- und Nutzungsbeschränkungen. Für den offenen wie auch eingedolten Abschnitt Wono04 wird nicht auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, da in der Einwendung keine überwiegenden Interessen geltend gemacht werden, die gegen eine Festlegung sprechen. Der auf dem von Ihnen angegeben Abschnitt resultierende Gewässerraum von Mo_04f befindet sich nicht gänzlich innerhalb des Waldes. Aufgrund der sehr marginalen Betroffenheit wird auf die Gewässerraumausscheidung von Beginn des Fliessgewässers (Grundstück Nr. 1080) bis vor das Grundstück Nr. 1081 verzichtet. Auf dem Grundstück Nr. 1081 sowie unterstrom von diesem (bis Grundstück Nr. 1038) wird der Gewässerraum wie ausgewiesen ausgeschieden. Des Weiteren wurde im Rahmen des Projekts eine Anfrage zur Überprüfung des Gewässers bei der entsprechenden Amtsstelle des Kantons Zug getätigt. Solange die Überprüfung ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum.

		Gemäss Merkblatt «Gewässeraum» des Kantons Zug, kann auf eine Fesflegung verzichtet werden, wenn es sich um ein sehr kleines Gewässer handelt, eingedolt ist und/oder sich innerhalb des Waldes befindet. Beim Bach, auf den Plänen als «Wono04» bezeichnet, treffen alle drei Kriterien zu. Das vermeintliche Gewässer, auf den Plänen als «Mo_04f» bezeichnet, befindet sich innerhalb des Waldes.		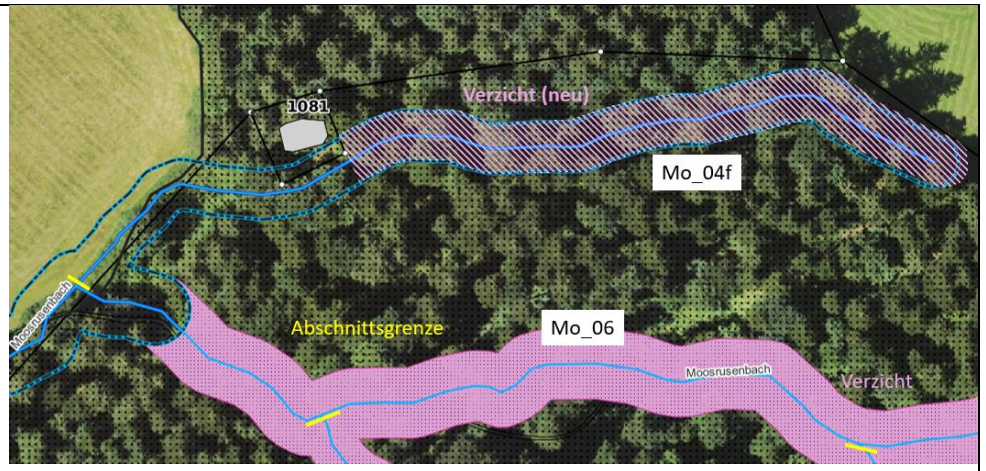 Im vorliegenden Fall fliesst der Abschnitt Wono04 gemäss Attribuierung des Gewässernetzes oberirdisch. Sie haben angemerkt, dass der Abschnitt teilweise unterirdisch fliesst. Eine Überprüfung mithilfe Satellitenbilder deutet darauf hin, dass ein gewisser Bereich im kantonalen Inventar als oberirdisch statt unterirdisch aufgeführt wird. Da es sich vorliegend gemäss Rechtszustand um ein privates Gewässer handelt, obliegt eine allfällige Anfrage zur Anpassung der Attribuierung der Eigentümerschaft der Parzelle. Das bedeutet, dass mit entsprechendem Nachweis eine Anfrage an das Tiefbauamt des Kantons Zug gestellt werden muss, um eine Änderung der Attribuierung im Gewässernetz vollziehen zu können. Die Gemeinde Oberägeri übernimmt im Rahmen des Projekts die Beweisführung und Anfrage zur Änderung der Attribuierung an den Kanton Zug. Des Weiteren führt der Abschnitt Wono04 oberhalb der vermeintlichen Eindolung zwar durch einen Bereich mit Bäumen und Büschen, allerdings gehört dieser Bereich nicht zum rechtlich ausgeschiedenen Wald. Aus diesem Grund wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Auch eine Änderung der Attribuierung im Bereich der vermeintlichen Eindolung würde somit gemäss Gesetzgebung trotzdem ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Allerdings ist zurzeit eine weitere Abklärung beim Amt für Umwelt AFU des Kantons Zug

				hängig. Das AFU prüft zurzeit, ob es sich bei dem Abschnitt effektiv um ein Gewässer handelt (Gewässerfeststellung).Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum.
31	Daniel Rogenmoser, Oberägeri	1. Es sei auf dem Grundstück Nr. 93 auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten, da der Mitteldorfbach gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b Gewässerschutzverordnung eingedolt ist und daher kein Revitalisierungspotenzial besteht. 2. Sollte auf die Festlegung des Gewässerraumes nicht gemäss Antrag 1 verzichtet werden, so wird der Antrag gestellt, dass die Breite des minimalen Gewässerraums auf dem Grundstück Nr. 93 so verkleinert wird, dass er maximal entlang der Baulinie BDB 30.09.2009 verläuft. Begründung: Der Mitteldorfbach ist im Bereich des Grundstückes Nr.	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume verwiesen. Ergänzend folgendes: Beim Abschnitt 1 des Mitteldorfbachs wurde der minimale Gewässerraum auf die Baulinie vom 30.09.2009 reduziert. Dadurch behält die Baulinie ihre Gültigkeit und der Zugang zum Unterhalt des Gewässers kann gewährleistet werden. An der Bebaubarkeit der Parzelle ändert sich in Folge des auszuscheidenden Gewässerraums nichts. Beim Abschnitt 3 des Mitteldorfbachs gibt es keine Baulinie, weshalb hier auf die Ausscheidung des eingedolten Abschnitts verzichtet wurde.

		93 und über weite Strecken vorher und nachher eingedolt. Die Festlegung eines Gewässerraums bei eingedolten Gewässern, damit der Raum für künftige Ausdolungen entsprechend frei bleibt, kann keineswegs als überwiegendes lnteresse bezeichnet werden. Einerseits sind bei der Ausdolung verschiedene lnteressen zu berücksichtigen, die zu einem anderen Gewässerverlauf führen können als die Eindolung (vgl. Art. 38a Abs. l GSchG). Andererseits ist der Zeitplan der Revitalisierung offen und nicht festgelegt (Art. 38a Abs. 2 GSchG). Mit der heutigen Ausscheidung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern werden somit Nutzungsbeschränkungen wie ein Bauverbot festgelegt, die womöglich in Zukunft gar nicht nötig sind. Dies ebenfalls im Hinblick auf eine mögliche Entwicklung		

		des Grundstückes Nr. 93, und allenfalls in einer Gesamtbetrachtung der Situation mit dem Grundstück Nr. 97. Falls an der Ausscheidung des Gewässerraumes festgehalten wird, ist daher auf die Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern auf dem Grundstück Nr. 93 zu verzichten. Sollte auf die Festlegung des Gewässerraumes auf dem Grundstück Nr. 93 nicht verzichtet werden, so wird der Antrag gestellt, dass die Breite des minimalen Gewässerraums auf dem Grundstück Nr. 93 so verkleinert wird, dass er maximal entlang der Baulinie BDB 30.09.2009 verläuft.		
32	Anton Nussbaumer, p.A. Rothenthurm	Eingedolte Fliessgewässer, welche durch mehrere Meter landwirtschaftliche Nutzfläche tangieren, schränken die Nutzung und den Ertrag erheblich ein. Das Pachtland der Korporation Oberägeri soll weiterhin	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Da bei der vorliegend betrachteten bestehenden Eindolung des Abschnitts Td_02 nicht davon auszugehen ist, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des

		landwirtschaftlich genutzt werden können. Dieser Einwand bezieht sich auf die Karte Nord-Ost 02, Fliessgewässer Td_02		Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird im laufenden Projekt ein Gewässerraum ausgeschieden. Wie oben beschrieben ergeben sich dabei keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung solange der Gewässerabschnitt eingedolt verläuft.
33	Michael Nussbaumer, p.A. Rothenthurm	Eingedolte Fliessgewässer, welche durch mehrere Meter landwirtschaftliche Nutzfläche tangieren, schränken die Nutzung und den Ertrag erheblich ein. Das Pachtland der Korporation Oberägeri soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf der Karte Nord-Ost Nr. 5 ein Fehler vorliegt, da das Fliessgewässer Bi_05b einige Meter eingedolt ist und als Nutzfläche dient.	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - GWR in Schutzgebieten - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Der Abschnitt Bi_05b befindet sich innerhalb des Naturschutzgebiets "Biber" und ist in der kantonalen Nutzungsplanung als Moorlandschaft ausgewiesen, weshalb nicht auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird. Im Gewässernetz wird der Abschnitt Bi_05b als oberirdisch ausgewiesen. Die Analyse aktueller Satellitenbilder bestätigt Ihren Hinweis, dass ein grosser Teil des Abschnitts Bi_05b unterirdisch und nicht oberirdisch fliesst. Aufgrund der Diskrepanzen wurde der Kanton Zug kontaktiert, welcher für die Attribuierung des Gewässernetzes zuständig ist. Der Kanton Zug hat keine Kenntnis dieser Eindolung. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden – vorbehalten sind die Ausnahmen gemäss Abs. 2 desselben Artikels. Aus diesem Grund steht die Gemeinde Oberägeri in Kontakt mit der Eigentümerin und es sind weitere Abklärungen zum Abschnitt Bi_05b im Gange. Solange die Überprüfung ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Wie oben beschrieben ergeben sich dabei keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung solange der Gewässerabschnitt eingedolt verläuft.

				Die Eigentümerin sowie die Bewirtschaftenden werden informiert, sobald die Abklärungen mit der kantonalen Fachstelle zu einem abschliessenden Ergebnis kommen.
34	Erbengemeinschaft Franz Josef Iten per Adr. Franz Iten, Unterägeri	Einwendunq bezüglich des Grundstücks Nr. 1255 Oberägeri 1. Die Aussentreppe am Wohnhaus Assek. Nr. 30a muss weiterhin unterhalten und erneuert werden können. 2. Die Bachüberdeckung, die Zufahrtsstrassen, Autoabstellplätze und der gesamte befestigte Bereich in der Umgebung des Wohnhauses seien aus dem Gewässerraum zu entlassen. 3. Die Bachsohle und die bestehenden Bachverbauungen sollen unterhalten, ersetzt und erneuert werden können.	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Der Gewässerraum des Gallusbachs (2148) wurde sinngemäss ausgeschieden. Die Liegenschaft Assek Nr. 30a wurde berücksichtigt, in dem der Gewässerraum an dieser Stelle asymmetrisch ausgeschieden worden ist. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen.
35	René Meier, vertreten durch Hotz Goldmann Advokatur / Notariat, Baar	Einwendung bezüglich des Grundstücks Nr. 1875 Oberägeri Wie dem Plan Dächmenbach (21,75,2526, Plan 2)	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässerraum für stehende Gewässer verwiesen. Ergänzend folgendes:

		entnommen werden kann, führt der Dächmenbach sodann westlich des Grundstücks Nr. 1871 in einer unnatürlich steilen Kurve unter der Strasse (GS Nr. 1403) in die nahe Landwirtschaftszone. lm Sinne der Wiederherstellung der natürlichen Umstände ist der Verlauf des Dächmenbachs in Richtung Norden anzupassen. Entsprechendes würde sich vorteilhaft für den natürlichen Verlauf des Flusses auswirken. Zumal das Ufer in Richtung der Liegenschaft Assek. Nr. 1209a bereits gefestigt ist und der besagte Weg besteht, ist eine Ausscheidung des Gewässerraums in Richtung Norden auch angebracht, zumal das dort liegende Grundstück entlang des Flussverlaufs eine grosse Freifläche aufweist, welche nicht anderweitig genutzt werden kann. Eine Verschiebung des Gewässerraums in Richtung		Dächmenbach, Plan 2 Gemäss Gefahrenkarte besteht beim Dächmenbach (Plan 2) eine zu geringe Abflusskapazität des Gerinnes. Der Gewässerraum wurde deshalb gemäss Normalabflussberechnungen nach Strickler zu Gunsten des Hochwasserschutzes im Bereich des Gebäudes mit Assek Nr. 1209a auf 13.3 m erhöht. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen. Der Abschnitt des Ägerissees beim GS Nr. 1304 wurde sinngemäss entsprechend den Ausführungen zu «Gewässerraum für stehende Gewässer» ausgeschieden.

		Norden würde die dortigen Grundeigentümer somit kaum beeinträchtigen, während der vorliegend geplante Gewässerraum mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1871 einhergeht. Eventualiter sei der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 1871 verbindlich zu bestätigen, dass der Weg entlang der nordöstlichen Fassade der Liegenschaft Assek. Nr. L209a trotz der Ausscheidung des Gewässerraumes genutzt, unterhalten und im Bedarfsfall saniert werden kann. Einwendung bezülich des Grundstücks Nr. 1304 Oberägeri Wie dem Plan Agerisee (Plan 10) vom 23. Juni 2023 entnommen werden kann, soll der Gewässerraum des Ägerisees zukünftig das gesamte Grundstück Nr. 1304 umfassen. Es ist klar		

		darzulegen, weshalb eine entsprechend weite Ausdehnung des Gewässerraums erforderlich ist. Sodann stellt sich die Frage, weshalb der Gewässerraum insbesondere nördlich bis und südlich sogar über den Strassenraum der Hauptseestrasse hinweg gezogen werden soll. Der Gewässerraum sei maximal bis zum Beginn des westlichen Trottoirs der Hauptstrasse auszuscheiden.		
36	Christian Nussbaumer, Oberägeri	Einwände bezüglich des Grundstücks Nr. 2179, Oberägeri Wie dem Plan Sulzmattbach (2118) vom 12. Dezember 2024 entnommen werden kann, soll der Gewässerraum südlich des Gewässers massiv verbreitert werden. Da dieses Grundstück topografisch gegen den See geneigt ist, fliesst der Bach, wenn er entwässert, eh über das Grundstück und die Hauptstrasse in den See. Weiter nimmt die	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Der Sulzmattbach liegt in einer kantonalen Seeuferschutzzone 3, welche als Zone mit gewässerbezogenen Schutzzielen gilt. Entsprechend wird der Gewässerraum gemäss oben erläuterten gesetzlichen Bestimmungen bei einer Gerinnesohlenbreite von 3 m mit 23 m festgelegt. Die gesetzlichen Vorgaben lassen keine Reduktion oder Verzicht zu.

		landwirtschaftliche Nutzfläche um ca. 28 Aren ab. Der angedachte Gewässerraum ist ökonomisch wie ökologisch nicht nachvollziehbar, da es im «ist»-Zustand gut funktioniert. Um das Grundstück auch in Zukunft normal und verhältnismässig zu nutzen, ist auf eine Erweiterung des Gewässerraums in südlicher Richtung auf dem Grundstück Nr. 2179 zu verzichten.		
37	Rudolf Besmer, p.A. Bennau	Im Bereich Bi_01 auf beiden ParzellenNr. 1064 und 2248 werden grosse Flächen, heute als Lagerplatz genutzt, vom Gewässerraum betroffen. Zudem ist auch ein Gebäude (Assek.-Nr. 433e) betroffen. Die Gewässerraum-Ausscheidung in dieser Form würde die Nutzung des gesamten Grundstückes erheblich einschränken. Es wird beantragt, auf die Ausscheidung des Gewässerraumes auf beiden	Teil Berücksichtigung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - GWR in Schutzgebieten - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum: bestehende & neue Anlagen im Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Beim vorliegenden Fall kommt der Abschnitt Bi_01 innerhalb einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung zu liegen, weshalb nicht auf das Ausscheiden eines Gewässerraums verzichtet wird. Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der

		Parzellen grundsätzlich zu verzichten. Ich bin auch daran interessiert zu erfahren, wie der Kanton Schwyz die Situation auf seiner Seite den Gewässerraum ausscheidet. Falls ein Verzicht nicht möglich sei, ist die Reduktion der Breite auf die Bedürfnisse des Hochwasserschutzes oder eine asymmetrische Festlegung in den Wald vorzusehen.		Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer). Im Sinne einer Koordination mit den Abstandsvorschriften nach ChemRRV (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV) und DZV (Art. 21 DZV) zur Reduktion von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) wird in Oberägeri der Grundsatz angewendet, den Gewässerraum bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet auf beiden Seiten gleich breit festzulegen. Dies hat auch zum Ziel, dass dynamische Fliessgewässer die Grenzen des Gewässerraums möglichst lange nicht erreichen und somit Erosionsmassnahmen nicht notwendig werden. Dieses Argument kommt im Fall des Abschnitts Bi_01 an der Biber zum Tragen. Eine Abweichung von der symmetrischen Ausscheidung des Gewässerraums kann aufgrund der Prüfung der ausschlaggebenden Interessen resultieren. Es gilt jedoch auch zu beachten, dass betroffene Grundeigentümer möglichst gleich zu behandeln sind. Gemäss dem Merkblatt Gewässerraum und Beilagen (Baudirektion Kanton Zug 2022) kann nur bei Konflikten wie bspw. mit unverrückbaren Infrastrukturen, dichtem Siedlungsgebiet, Dynamik der Gewässer, sinnvolle Bewirtschaftung etc. eine asymmetrische Verschiebung begründet werden kann. Vorliegend käme aufgrund der topografischen Verhältnisse sowie der Nutzungsmöglichkeiten eine asymmetrische Ausscheidung in Frage. Dies wurde mit der Eigentümerin auf Schwyzer Kantonsgebiet (Genossame Bennau) sowie mit dem Bezirk Einsiedeln (welcher für die Gewässerraumfestlegung auf Schwyzer Seite zuständig ist) koordiniert. Es wird festgehalten, dass der Gewässerraum nur so weit asymmetrisch zu Lasten Schwyzer Boden festgelegt wird, dass ausschliesslich bewaldete Flächen im Gewässerraum zu liegen kommen. Ausserdem wird der Gewässerraum bis und mit Böschungsoberkante auf der Parzelle Nr. 1064 ausgeschieden. Die Bebaubarkeit der Parzelle bleibt auch bei einer Gewässerraumausscheidung weiterhin gewährleistet.

38	Reto Nussbaumer, Oberägeri	1. Situation (Eierhalsbach im Böschi) Es geht um den Abschnitt Ei_01d. Die Parzelle 1207 steht in unserem Eigentum, alles rundherum ist Pachtland (Korporation Oberägeri). Die Karte sei falsch, der Bach ist bis zum Wald eingedolt. Dies sei auch auf Zugmap eingetragen. Warum auf dieser Karte der untere Teil plötzlich offen liege, sei nicht nachvollziehbar und zu korrigieren. Es sei nicht verständlich, dass der Gewässerraum so eingetragen wird und im Bereich des eingedolten Baches, sei zu verzichten. 2. Situation (Rottandlibach) Im Abschnitt Ro_02 sei festgehalten, dass der Bach nicht eingedolt und nicht im Wald verläuft, was nicht korrekt sei. Der untere Teil verläuft durch den Wald, womit auf einen Gewässerraum verzichtet werden könne.	Teil Berücksichtigung und gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gewässernetz als Basis - Landwirtschaftliche Übergänge - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum: bestehende & neue Anlagen im Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Die Prüfung der Satellitenbilder deutet darauf hin, dass der Abschnitt Ro_02 jedenfalls ausserhalb des Waldes teilweise unterirdisch fliesst. Da es sich vorliegend gemäss Rechtszustand um ein privates Gewässer handelt, obliegt eine allfällige Anfrage zur Anpassung der Attribuierung (von oberirdisch zu unterirdisch) der Eigentümerschaft der Parzelle. Das bedeutet, dass mit entsprechendem Nachweis eine Anfrage an das Tiefbauamt des Kantons Zug gestellt werden muss, um eine Änderung der Attribuierung im Gewässernetz vollziehen zu können. Die Gemeinde Oberägeri übernimmt im Rahmen des Projekts die Anfrage zur Änderung der Attribuierung an den Kanton Zug. Gemäss Ihrer Einwendung weist der Abschnitt Ro_02a eine unregelmässige Wasserführung auf. Beim Amt für Umwelt des Kantons Zug wurde eine entsprechende Überprüfung des Gewässers veranlasst. Solange die Überprüfung durch den Kanton Zug ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum. Im Bereich, wo sich die Abschnitte Ro_01/Ro_01s/Ro_02a überschneiden, wird eine Anpassung der Gewässerraumausscheidung vorgenommen, respektive es wird ein fortlaufender Verzicht des Gewässerraums vom Abschnitt Ro_01s zu

		Der obere Teil ist schon über 40 Jahre eingedolt und im eingedolten Bereich auf die Ausscheidung vom Gewässerraum zu verzichten. Eine Offenlegung hätte starke Einschränkung der Bewirtschaftung zur Folge. 3. Situation Beim Ro_02a handle es sich um einen Seitengraben des Rottanndlibachs. Die Feststellung, dass es kein künstliches Gewässer und kein sehr kleines ist, sei falsch. Das Gerinne könne als Strassengraben bezeichnet werden, wurde künstlich angelegt und hat keine Sohle. Der Graben sei auch kaum als Graben zu erkennen und es fliesse nicht regelmässig Wasser.		Ro_01 vorgenommen. Der neue Verzicht ist in der folgenden Abbildung rosa schraffiert dargestellt. 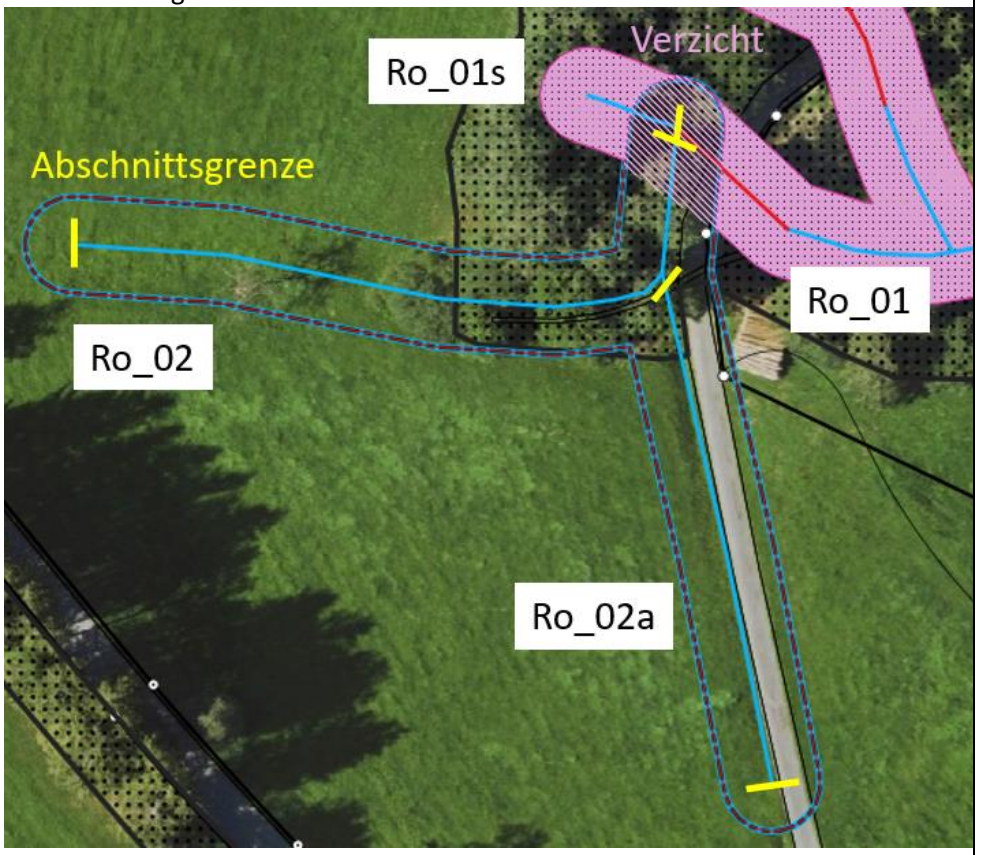 Des Weiteren lässt sich betreffend Ro_02 festhalten, dass sich der auf diesem Abschnitt resultierende Gewässerraum nicht gänzlich innerhalb des Waldes befindet, sondern teilweise auch im Bereich von Landwirtschaftsland und einer Strasse. Entsprechend gilt Art. 41 b Abs. 4 lit. a GschV nicht und es wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Zum Abschnitt Ei_01d haben Sie angemerkt, dass einige Aspekte auf den Plänen nicht korrekt seien. Zu diesen Punkten können wir wie folgt Stellung nehmen:

				- Die Darstellung der Karte ist korrekt. - Der Bach ist bis zum Beginn des "Waldes" eingedolt. Es gibt hinsichtlich Definition des Waldes allerdings folgendes zu beachten: Der "rechtliche Wald" wird in der Karte schwarz gepunktet dargestellt. Der tatsächlich vorhandene Wald kann allerdings durchaus grösser sein als der rechtlich ausgeschiedene Wald, wie es vorliegend der Fall ist. Die Vegetation / der Wald reicht weiter in den Norden als der rechtliche Wald. Die Grenze zwischen offen geführtem Bach und Eindolung befindet sich also nördlich des rechtlichen Waldes. - Das Amt für Wald und Wild des Kantons Zug wurde auf diesen Unterschied aufmerksam gemacht. Eine Überprüfung des Waldes in diesem Bereich wird im Rahmen der nächsten Waldfeststellung des Amtes durchgeführt. - Die die Prüfung des Amts für Wald und Wild noch ausstehend ist und da im vorliegenden Fall keine ausschlaggebenden Interessen einer Festlegung entgegensprechen, wird ein Gewässerraum festgelegt. Hinsichtlich «landwirtschaftlicher Übergänge» wird auf den eingangs erwähnten Text verwiesen. Hinsichtlich Eindolungen ist bei den vorliegend betrachteten bestehenden Eindolungen Abschnitte Ro_02 und Ei_01d nicht davon auszugehen, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes erteilen kann. Da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, wird im laufenden Projekt ein Gewässerraum ausgeschieden.
39	Xaver Müller-Keel, Morgarten	Einwände bezüglich der Grundstücke Nr. 1372. Nr. 1410. Nr. 1467 Oberägeri Damit die Grundstücke in Zukunft normal und verhältnismässig genutzt	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung

		werden können, sei auf eine Erweiterung des Gewässeraums bei allen drei Entwässerungen und dem Wartbach zu verzichten. Begründung: Der Ursprung des Giselmattbächleins Nr. 2526 ist nicht wie auf der Karte angegeben, der Abzweiger des Hofs Wildenen, sondern beginnt als Strassenentwässerung der Wartstrasse beim Wasserscheidepunkt Tschupplenmatt, Höhe Reservoir. Ab da werde dieser als Seitengraben geschottert geführt, bis zur Abzweigung Wildenen. Dort komme die Entwässerung der Wildenenmatt dazu und werde eingedolt bis zum Einlauf des Überwassers der Giselmattquelle geführt. Von da eingedolt in neuer Leitung, werde das Rinnsal in den Dächmenbach geführt. Wenn diesem Rinnsal ein Gewässerraum zugestanden	Bewirtschaftung bei Eindolungen	verwiesen. Ergänzend folgendes: Im Rahmen des Projekts wurde eine Überprüfung der als Fliessgewässer ausgeschiedenen Abschnitte Tr_01b (Routennummer 2190) und Tr_01c (Routennummer 2191) bei der entsprechenden Amtsstelle des Kantons Zug (AFU) veranlasst, da es sich gemäss Ihrer Aussage bei diesen Abschnitten um Entwässerungsgräben handelt. Solange die Überprüfung ausstehend ist, wird eine Ausscheidung der Gewässerräume vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum. Im Falle des Abschnitts Tr_01c (Routennummer 2191) handelt es sich um eine Eindolung. Da dieser Abschnitt durch eine ausgeschiedene Fruchtfolgefläche verläuft, spricht ein ausschlaggebendes Interesse gegen die Festlegung eines Gewässerraums. Im Rahmen der Interessenabwägung wird deshalb vorliegend auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, wie im dazugehörigen Faktenblatt und Detailplan ausgewiesen ist. Im Falle eines Verzichts auf den Gewässerraum gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerraum und zum Gewässerabstand gemäss kantonaler Gesetzgebung. Aus diesem Grund wurde wie oben erwähnt gemäss Ihrer Einwendung eine Anfrage zur Überprüfung des Gewässers beim Amt für Umwelt (AFU) eingereicht. Der Wartbach (Routennummer 2193) fliesst bis zur Sattelstrasse oberirdisch, ab der Sattelstrasse unterirdisch bis zur Mündung in den Trombach. Wie sie erwähnt haben, liegen Hinweise auf eine Hochwassergefährdung vor, unterhalb der Sattelstrasse fliesst er ausserdem im Naturschutzgebiet. Aus diesen Gründen wird entlang des gesamten Gewässers nicht auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

		würde, müsste wahrscheinlich der Hirschweidezaun verschoben werden. Dem Rinnsal Giselmattbach Nr.2526 sei kein Gewässerraum auszuscheiden, da dies eingedolt und keine Probleme macht. Als Eigentümer der Parzellen Nr. 1410, Nr. 1467 wird beantrat, für die Rinnsale Nr. 2190 und Nr. 2191 keinen Gewässeraum auszuscheiden, da diese nur der Entwässerung dienen und kein Problem darstellen. Der Wartbach , welcher südlich die Grenze unsere Parzelle bildet, nimmt sich heute schon natürlich seinen Gewässerraum. Er flutet regelmässig bei starken Gewittern die umliegenden Parzellen. Also braucht es hier ebenfalls keine Gewässeraumausscheidung, weil sie ja natürlich passiert.		Beim Seitenarm des Dächmenbachs (Fliessgewässer Nr. 2526) wird trotz Eindolung ein Gewässerraum ausgeschieden. Dies aufgrund des geringen bis mittleren Gefahrendefizits, insbesondere auch in der Gewerbezone südlich von Morgarten. Dieses Defizit wird vor allem durch den Oberflächenabfluss hervorgerufen. Beim Oberflächenabfluss handelt es sich um Regenwasser, das besonders bei starken Niederschlägen nicht versickert, über das offene Gelände abfliesst und so Schäden anrichten kann. Das Oberflächenwasser verursacht in der Schweiz bis zu 50 % der Hochwasserschäden und tritt in den letzten Jahren vermehrt auf. Mit dem wärmeren Klima ist gemäss Bundesamt für Umwelt mit heftigeren und häufigeren Niederschlägen und somit auch mit mehr Oberflächenabfluss zu rechnen. Vom Gebiet Wildenen und Giselmatt herkommend fliesst das Oberflächenwasser den Hang Richtung Gewerbezone hinab und überquert den eingedolten Seitenarm des Fliessegewässers Nr. 2526. Dies wurde im 1. Vorprüfungsbericht des Kantons erläutert, weshalb eine Ausscheidung des Gewässerraums beim Seitenarm des Dächmenbachs (Fliessgewässer Nr. 2526) auch vom Kanton gefordert wird.
40	Markus Besmer, Alosen	Das Bächlein/Graben (Chäserenbächli Cb_02)	Ablehnung, bzw. gesetzliche	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume

		führt ¾ vom Jahr kein Wasser. Bei diesem Bächlein/Graben macht es keinen Sinn, einen Gewässerraum von 8-11 Meter auszuscheiden. Stattdessen sollte man solche Bächlein/Graben aus dem Gewässerraum-Projekt entfernen.	Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	- Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - Gewässernetz als Basis - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung verwiesen. Ergänzend folgendes: Gemäss Ihrer Einwendung führt das Chäserenbächli im Abschnitt Cb_02 nur wenig Wasser. Bei der entsprechenden Amtsstelle des Kantons Zug wurde eine Überprüfung der Attribuierung des Chäserenbächlis (Cb_02) veranlasst. Solange die Überprüfung durch den Kanton Zug ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum.
41	Erbengemeinschaft Hans Huggenberger (Eric Huggenberger), Erlenbach	Besteht Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen Wie verhält es sich bei einem Niedergang des Gebäudes in Folge höherer Gewalt (Sturm, Feuer, etc.)	Fragen Beantwortung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - GWR in Schutzgebieten verwiesen. Ergänzend folgendes: Der Nasbach liegt in der kantonalen Seeuferschutzzone 3, welche als Zone mit gewässerbezogenen Schutzzielen betrachtet wird. Entsprechend wird mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 m ein Gewässerraum von 17 m ausgeschieden. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht

				entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen. Im Gewässerraum ist grundsätzlich nur die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen zulässig. Der Bau von neuen Anlagen, die nicht standortgebunden sind und nicht im öffentlichen Interesse liegen, ist im Gewässerraum aufgrund von fünf Ausnahmetatbeständen nach Art. 41 c Abs. 1 Buchstaben a–d GSchV gewässerschutzrechtlich möglich. Voraussetzung ist jeweils, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände ist es, gewisse Bauten und Anlagen im Gewässerraum nicht zu verhindern, falls diese gemäss Baureglement (Bauzone) respektive Raumplanungsgesetzgebung (ausserhalb der Bauzone) grundsätzlich bewilligungsfähig wären. Zudem muss die Massnahme sachlich gerechtfertigt erscheinen, und das grundsätzliche Bauverbot im Gewässerraum darf nicht ausgehöhlt werden. Die Ausnahmetatbestände sind daher, wo notwendig, generell restriktiv auszulegen. Damit der Gewässerraum langfristig seine Funktionen erfüllen kann, ist beim Bau neuer Anlagen sowie bei zulässigen Anpassungen an bestehenden Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten.
42	Edi Meier-Eberle	04-Alisbach GS 534 Betenbühl Auf dem GS 534 Betenbühl soll der Gewässerraum angepasst werden. Mindestens auf die Waldgrenze zurückgesetzt. 04-Alisbach	Teil Berücksichtigung durch Anpassung und gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - GWR in Schutzgebieten - Gewässernetz als Basis verwiesen. Ergänzend folgendes: Die Namen werden ebenfalls dem kantonalen Gewässernetz entnommen und entsprechend verwendet. Es kann sein, dass diese teilweise von lokal verwendeten Namen abweichen.

		GS 543 Alisacher Auf dem GS 543 Alisacher soll der Gewässerraum angepasst werden. Mindestens auf die aktuelle Waldgrenze zurückgesetzt. 04_Alisbach GS 543 Alisacher Der Verzicht auf Gewässerraum soll bis Ende Eindolung ausgeweitet werden. Nach dem aktuellen Stand der Waldfeststellung. 04_Alisbach GS 543 Alisacher, oberer Teil Der sogenannte Bach soll nicht als Gewässerraum festgelegt werden. DP Nordwest_12 Hölzli-Brämenegg, Gewässer Mo_n06, Seite 163 Verzicht auf Gewässerraum, Löschung vom Plan DP Nordwest-12 Hölzli-Brämenegg, Gewässer Mo_n03, Seite 158 Dieses Kleingewässer soll nicht als Gewässerraum festgelegt werden.	Bewirtschaftung bei Eindolungen	Alisbach, Antrag 1 Der Alisbach liegt in der kantonalen Seeuferschutzzone 3 und wird als Zone mit gewässerbezogenen Schutzzielen eingestuft, weshalb der Gewässerraum entsprechend ausgeschieden wird. Innerhalb des Siedlungsgebiets soll zudem die kantonale Seeuferschutzzone entlang der am Hang liegenden Fliessgewässer abgelöst werden. Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zug ausgeführt, dass einer Ablösung der Seeuferschutzzonen nur zugestimmt werden kann, wenn die Seeuferschutzzone flächenneutral übernommen wird. Da dies mit einem Gewässerraum von 17 m gewährleistet werden kann, wird der Gewässerraum folgend angepasst (vgl. Abbildung unten rot angepasster Gewässerraum) Alisbach, Antrag 2 Gemäss der Antwort zu Antrag 1 wird auch im oberen Teil des Alisabachs der Gewässerraum auf den minimalen Gewässerraum reduziert (vgl. Abbildung unten) Alisbach, Antrag 3 Dem Antrag wird zugestimmt und der Gewässerraum wird nur bis zur Eindolung ausgeschieden (vgl. Abbildung unten). Alisbach, Antrag 4 Im vorliegenden Fall fliesst der oberste Abschnitt des Alisbachs (oberhalb Kote 846 m ü. M) gemäss Attribuierung des Gewässernetzes oberirdisch. Sie haben angemerkt, dass dieser unterirdisch fliesse. Die Gemeinde Oberägeri übernimmt die Anfrage zur Änderung der Attribuierung an den Kanton Zug

		24_2213 Forbach Forbach Parzelle 1507 Dieses Kleingewässer soll nicht als Gewässerraum festgelegt werden.		(Tiefbauamt). Eine Änderung der Attribuierung im Bereich der vermeintlichen Eindolung würde allerdings trotzdem eine Gewässerraumausscheidung zur Folge haben. Wie eingangs erwähnt, bestehen allerdings keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausbringens von Dünger im Bereich unterirdisch verlaufender Gewässer. Gewässerabschnitte Mo_n03 und Mo_n06, DP Nordwest_12, Anträge 5 und 6 Beim vorliegenden Fall kommen die Abschnitte Mo_n03 und Mo_n06 innerhalb des kantonalen Naturschutzgebiets Brämenegg zu liegen. Mit der Einwendung wird kein konkretes überwiegendes Interesse geltend gemacht. Deshalb wird nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Bezüglich Abschnitt Mo_n06 merken Sie an, der oberste Teil führe nur selten Wasser und sei kein Gewässer im eigentlichen Sinn. Im Rahmen des Projekts wurde beim Amt für Umwelt (AFU) des Kantons Zug eine Überprüfung des Gewässersabschnitts Mo_n06 eingereicht. Solange die Überprüfung durch den Kanton Zug ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Forbach, Antrag 7 Der Einwender bezieht sich auf das Fliessgewässer Nr. 2213 und nicht auf den Forbach. Die Böschung entlang des Fliessgewässers wird nicht als Wald bezeichnet. Auch dieses Gewässer liegt innerhalb eines Naturschutzgebiets. Deshalb muss der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschieden werden. Mit der Einwendung wird kein konkretes überwiegendes Interesse geltend gemacht. Somit wird nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.
43	Walter Hürlimann, Morgarten	Auflistung aller angrenzenden geplanten Schutzzonen mit	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum

		Begründungen, warum diese Flächen nicht in den Gewässerraum ausscheiden dürfen. Abstimmung vom Gewässerraum auf die Naturschutzzonen A und B, entsprechend den Bewirtschaftungsverträgen mit dem Kanton.		- GWR in Schutzgebieten - Interessenabwägung verwiesen. Ergänzend folgendes: Da die Naturschutzzonen Sagen, Rieter und Neselen beim Ägerisee auf dem Gemeindegebiet Oberägeri 2023 neu erlassen wurden und mit den Grundeigentümerschaften gemeinsam ausgehandelt wurde, bis wohin die Grundstücke bewirtschaftet werden können, wird hier vom Grundeigentümer beantragt, den Gewässerraum auf das Gebiet der Naturschutzzone A zu legen. Das betroffene Gebiet liegt in der Naturschutzzone und zusätzlich in der Seeuferschutzzone. Gemäss Art. 41 b Abs. 2 GschV muss der Gewässerraum unter anderem dann erhöht werden, wenn überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen. Kantonale Naturschutzgebiete, Seeuferschutzzonen, Moorlandschaften und Landschaften und Naturdenkmäler im Bundesinventar (BLN) gelten als Zonen mit überwiegendem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Am ausgeschiedenen Gewässerraum wird festgehalten.
44	Karl Müller, Morgarten	Ausschluss von unserem Grundstück und Pachtflächen aus dem vorgesehenen Gewässerraum Zu den Fliessgewässern: Schafmattbach, Schönenfurtbach, Haslerenbach, Bach 2213, Forbach Bach 2210, Dächmenbach 02, Gieselmattbach (auf der Folie Südost 09 ersichtlich),	Ablehnung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - GWR in Schutzgebieten - Interessenabwägung - GWR bei stehenden Gewässern verwiesen. Ergänzend folgendes: Das Ergebnis der Interessenabwägung ist den Faktenblätter zu den einzelnen Gewässerabschnitten zu entnehmen. Die dazugehörigen Detailpläne bilden die auszuscheidenden Gewässerräume ab: Im Bereich des Grundstücks 1279 wird bereits auf den Gewässerraum verzichtet, wie in den Detailplänen und dem dazugehörigen Faktenblatt

		Trombach (ersichtlich auf der Folie Südwest 08), Chli Trombach (ersichtlich auf der Folie Südwest 08) Aus den Projektunterlagen sei nicht im Detail ersichtlich, welches überwiegende lnteresse für die Ausscheidung des Gewässerraumes auch bei kleinen Gewässern vorhanden sei. Zu berücksichtigen wäre dabei, dass wegen der Nutzungseinschränkungen im bisherigen Pufferstreifen die Ausscheidung eines Gewässerraumes nicht notwendig ist. Wenn behauptet wird, durch den Gewässerraum würden die Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässerverhindert und die spezifischen Lebensräume und Vernetzungskorridore entlang der Gewässer vor Einwirkungen geschützt, trifft dies nicht zu. Es sei nicht belegt, dass der Gewässerraum dies besser als der Pufferstreifen		ausgewiesen ist. Dieser Gewässerabschnitt Sc_03 des Schafmattbachs gehört nämlich rechtlich zum Waldareal und ist somit genügend durch die Waldgesetzgebung geschützt. Im Bereich des Grundstücks Nr. 1285 wird der gesetzlich vorgeschriebene Bereich ausgeschieden und kann nicht reduziert werden. Der neu festgelegte Gewässerraum ist 5.5 m ab Gewässerachse, d.h. bei einer Gerinnesohlenbreite von 2 m ist der neu definierte Gewässerraum nicht wesentlich breiter als der bisher gültige Gewässerraum gemäss kantonalem Gesetz. Wie im zugehörigen Faktenblatt zum Gewässerabschnitt Ha_03 des Haslerenbachs ausgeführt wird, wird der minimale Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes erhöht (angrenzend an das Grundstück 1282). Beim westlich gelegenen Abschnitt beim Grundstück Nr. 1285 im Siedlungsgebiet wird der gesetzlich vorgeschriebene Bereich ausgeschieden und kann nicht reduziert werden. Der neu festgelegte Gewässerraum ist 5.5 m ab Gewässerachse, d.h. bei einer Gerinnesohlenbreite von 2 m ist der neu definierte Gewässerraum nicht wesentlich breiter als der bisher gültige Gewässerraum gemäss kantonalem Gesetz. Beim Schönenfurtbach im eingedolten Abschnitt beim Grundstück Nr. 1280 wird ebenfalls aus Gründen des Hochwasserschutzes ein Gewässerraum von 11 m ausgeschieden. Wie im Faktenblatt zum Schönenfurtbach (Bericht im Siedlungsgebiet) erläutert, besteht beim Schönenfurtbach gemäss Gefahrenkarte des Kantons Zug (2022) ein Hochwasserschutzdefizit. Die Schwachstellenkarte Hochwasserprozesse des Kantons Zug (31.03.2023) zeigt beim Schönenfurtbach Schwachstellen ab einem 30-jährigen Ereignis. Dies hat der Kanton in der 1. Vorprüfung vom 5. April 2023 bestätigt und eine Ausscheidung des minimalen Gewässerraums trotz Eindolung gefordert. Ein Verzicht oder Reduzierung des minimalen Gewässerraums von 11 m ist deshalb nicht möglich. Bei Gewässerräumen über eingedolten Gewässern gelten jedoch die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht (Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV). Auch das kantonale Gewässergesetz (GewG) besagt in Art. 64 Abs. 2 bezüglich Dünge- und Nutzungsbeschränkungen entsprechend: "Das

		sicherstellt. Aus den dargelegten Gründen wird um Gutheissung des Eingangs gestellten Antrags ersucht. Entlang vom See Parzelle 1296 Parzelle 1284/1315 Parzelle 1397/1396 Parzelle 1509 Durch die Festlegung eines Gewässerraumes werde die landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Grundeigentums massiv eingeschränkt, da auf der Fläche des Gewässerraumes nur noch die extensive Bewirtschaftung (also keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel mehr) möglich sein wird. Eine Nutzung von Fruchtfolgeflächen als Ackerland würde nicht mehr möglich sein. Hinzu kommt der Umstand, dass durch die Festlegung des geplanten Gewässerraumes grössere Felder an- oder sogar zerschnitten werden,		Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. [...]". Somit gehen mit der Gewässerraumfestlegung keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausbringens von Dünger im Bereich unterirdisch verlaufender Gewässer einher. Die Gewässerabschnitte Gi_01 und Gi_03 des Giselmattbachs sind nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und sie befinden sich beide nicht im Wald. Somit wird ein Gewässerraum festgelegt. Landwirtschaftliche Nutzung gilt bei oberirdischen Gewässern gemäss gängiger Rechtsprechung nicht als überwiegendes Interesse, das einer Ausscheidung des Gewässerraum entgegensprechen würde. Wie in den Faktenblättern zu den Gewässerabschnitten Tr_01 (Trombach) sowie Ct_01 und Ct_01b (Chli Trombach) aufgeführt ist, sind alle drei Gewässerabschnitte nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befinden sich auch nicht im Wald. Somit wird ein Gewässerraum festgelegt. Des Weiteren befinden sich diese Abschnitte in einem Schutzgebiet. Aus diesem Grund wird nicht auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet. Wie im Faktenblatt zum Fliessgewässer Nr. 2213 im Siedlungsgebiet ausgeführt, liegt das Fliessgewässer beim Abschnitt des Grundstücks Nr. 1489 in der kantonalen Naturschutzzone Rieter. Entsprechend gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss oben erläuterten Gewässerräume in Schutzgebieten und der Gewässerraum wurde entsprechend mit 11 m ausgeschieden. Auch hier kann jedoch festgehalten werden, dass die 5.5 m ab Gewässerachse nicht wesentlich breiter sind als der bisher gültige Gewässeraum gemäss kantonalem Gesetz. Genauso ist es beim Fliessgewässer Nr. 2210, welches ebenfalls durch die kantonale Naturschutzzone Rieter verläuft. Ähnlich ist es bei den Abschnitten des Forbachs, in denen die Grundstücke Nr. 1508 und 1509 liegen. Auch diese Abschnitte liegen in einer Naturschutzzone.

		wodurch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grundeigentums aufwändiger wird und daher noch mehr eingeschränkt werden würde. Zudem drohen ihm durch die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang von kleinen Gewässern, nur zeitweise wasserführenden Gräben und eingedolten Gewässern erhebliche Einschränkungen seiner Eigentumsrechte. Aus den dargelegten Gründen wird um Gutheissung des Eingangs gestellten Antrags ersucht.		Entsprechend muss der Gewässerraum bei einer Gerinnesohlenbreite von 1.2 mit 12.2 m ausgeschieden werden. Die Parzelle GS Nr. 1375 liegt nicht am Dächmenbach und ist deshalb nicht von der Gewässerraumausscheidung des Dächmenbachs betroffen. Allerdings fliesst der Giselmattbach (Gewässerabschnitt Gi_01) entlang der Grenze der Parzelle. Auf die Abschnitte Gi_01 und Gi_03 wurde bereits weiter oben eingegangen. Die allgemeinen Hinweise zum Gewässerraum für stehende Gewässer gelten sinngemäss für die Abschnitte bei den Grundstücken Nr. 1296 (Ägerisee Plan 9), Nr. 1315 (Ägerisee Plan 10), Nr. 1397 und 1396 (Ägerisee Plan 11), sowie Nr. 1509 (Ägerisee Plan 13).
45	André Müller, Morgarten	Dito 44	Ablehnung	Gleiche Anträge / Anliegen wie 44. Es wird auf die Beantwortung zu Einwendung 44 verwiesen.
46	Paul E. Schwerzmann, Oberägeri	Die Gewässerraum des Eierhalsbachs soll auf 14 m reduziert werden.	Berücksichtigung	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum verwiesen. Ergänzend folgendes: Die Gewässerraumbreite wird im Abschnitt, wo die Seeuferschutzzone weniger als 4 m breit ist, neu mit 14 m ausgeschieden. Dies ermöglicht die flächengleiche Ablösung der Seeuferschutzzone und die 14 m reichen ebenfalls für die Sicherung des Hochwasserschutzes.

				Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen.
47	Adrian Hotz, Morgarten	1. Auf die Ausscheidung des Gewässerraumes sei in Folge nicht genügender Abklärungen der Sachverhalte zu verzichten, insbesondere weil keine Rücksicht genommen werde auf die bestehenden Betriebs -und Baubewilligungen. 2. Eventualiter sei die Ausscheidung des Gewässerraums im Sinne der nachfolgenden Anträge anzupassen und zur Neubeurteilung zurückzuweisen. a) Es sei bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in jedem	Ablehnung, bzw. gesetzliche Rahmenbedingungen berücksichtigen die Anliegen zur Bewirtschaftung bei Eindolungen	Es wird auf eingangs zitierte Texte zu - Gesetzlicher Auftrag Gewässerräume - Gesetzliche Grundlagen zum Gewässerraum - GWR in Schutzgebieten - Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen: Bewirtschaftung - Interessenabwägung - Finazierung - Nutzungseinschränkungen mit Bewirtschaftung - GWR für stehende Gewässer verwiesen. Ergänzend folgendes: Die Ausführungen zum gesetzlichen Auftrag gelten sinngemäss auch zum Antrag 2g. Für die Gewässerraumfestlegung wurde eine Information und Koordination mit den Nachbargemeinden durchgeführt. So auch mit der Gemeinde Sattel. Ein pauschaler Verzicht auf die Festlegung der Gewässerräume am Trombach ist nicht zulässig, zumal es sich um ein Gewässer nach Richtplanbeschluss L 8.4.4 handelt, wo eine Festlegung grundsätzlich zwingend ist (Antrag 2h sowie A Formelles, Absatz 6).

		Fall nachzuweisen, wo das überwiegende Interesse ausgewiesen wird. b) Es sei in jedem Bach einzeln auszuweisen, warum der Gewässerraum wegen dem Hochwasserschutz so festgelegt wurde. c) Bei eingedolten Gewässern kann nach Art.41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden; dies bei den Gewässern 2233,2227,2208 und dem Bach vom Camping bis Wald. d) Nach Art.41a Abs. 5 Bst d GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraumes bei kleinen Gewässern verzichtet werden. Falls an der Ausscheidung des Gewässerraumes festgehalten wird, ist auf die Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten		Zu jedem einzelnen Gewässerabschnitt ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie zu den Gewässern innerhalb des Siedlungsgebiets ist im dazugehörigen Faktenblatt ausgewiesen, welche ausschlaggebenden Interessen bestehen, um den Gewässerraum auszuscheiden respektive weshalb ein Verzicht nicht zulässig ist (Antrag 2a). Dies beinhaltet unter anderem auch, ob der Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes erhöht wurde oder nicht (Antrag 2b). Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite gibt es verschiedene Methoden (siehe unter anderen: Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern, BAFU 2022). Die in im erläuternden Bericht zur Gewässerraumfestlegung und den entsprechenden Faktenblätter erwähnten Korrekturfaktoren sind gängige Praxis (Antrag 2i sowie B Materielles, Absatz 10) (siehe dazu unter anderen: Arbeitshilfen Gewässerraum der Kantone Basel-Landschaft (Merkblatt B4) oder Bern). Oberhalb des Campingplatzes Neselen (ausserhalb des Siedlungsgebiets) verläuft der Neselenbach auf dem Grundstück Nr. 1516. Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und ein Gewässer nach Richtplanbeschluss L 8.4.4, wo eine Festlegung grundsätzlich zwingend ist. Da im vorliegenden Fall keine ausschlaggebenden Interessen entgegensprechen, wird ein Gewässerraum festgelegt (A Formelles, Absatz 1). Für die Gewässer mit der Routennummer 2233 (Re_01a) und Routennummer 2227 (Hn_01a) ist in den Faktenblättern und den Detailplänen ausserhalb des Siedlungsgebiets bereits ein Verzicht ausgewiesen (Antrag 2c). Aus diesem Grund gelten in diesem Bereich die kantonalen Bestimmungen. Für die Fliessgewässer 2233 und 2227 ist bei den bestehenden Eindolungen nicht davon auszugehen, dass die Behörde im Falle einer notwendigen Sanierung eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 des

		Gewässern Nr. 2233, 2227,2208 und beim Bach vor dem Haus zu verzichten. e) Es wird eine gemeinsame Begehung vor Ort gewünscht. Es. kann nicht sein, dass nur einseitig die Interessen des Staates wahrgenommen werden. Es besteht ein Recht auf rechtliches Gehör oder Mitwirkungsrecht, wie dies beim Zonenplan der Fall war. f) Eine Gewässerausscheidung entlang des Agerisees ist auf meinen Grundstücken anzupassen. Es ist wie bei unserem Nachbar an der Naasstrasse 47 auf 15 Meter zu beschränken. g) Es ist nicht in jedem Fall angebracht, die Gewässerräume gegenüber der heutigen Praxis zu erhöhen. Es ist die heutige Situation mit dem Pufferstreifen zu belassen.		Gewässerschutzgesetzes erteilen kann, da die Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind. Deshalb wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausführungen betreffend die Bewirtschaftung des Gewässerraums bei Eindolungen gelten sinngemäss auch für die Fliessgewässer 2233, 2227 sowie 2208. Im Rahmen des Projekts wurde beim Amt für Umwelt (AFU) des Kantons Zug eine Überprüfung des Gewässers mit der Routennummer 2233 und 2227 eingereicht. Solange die Überprüfung durch den Kanton Zug ausstehend ist, wird eine Ausscheidung des Gewässerraums basierend auf der bestehenden Fliessgewässerachse vorgenommen. Im Falle einer Änderung des Gewässernetzes, respektive der Gewässerfeststellung durch das Amt für Umwelt AFU, würde der Gewässerraum im Rahmen einer Teilrevision entsprechend angepasst. Sofern der angesprochene Abschnitt nicht mehr als Oberflächengewässer gemäss Bundesrecht gilt, entfällt der Gewässerraum. Beim Neselenbach (2228) wurde der minimale Gewässerraum von 11m aufgrund von Hochwasserschutz auf 13 m ausgeweitet. Die Überfahrten haben jedoch Bestandesgarantie und dürfen genutzt und saniert werden. Die Ausführungen «GWR in Schutzgebieten» gelten sinngemäss für das Fliessgewässer Nr. 2208 (GS Nr. 1457). Zu Antrag 2e: Rechtliches Gehör und Mitwirkungsrecht besteht in Form der öffentlichen Auflage. Die Ausführungen eingangs dieses Berichts zur Finanzierung gelten sinngemäss auch zum Antrag 3. Die Ausführungen zu Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum bei Eindolungen beziehen sich sinngemäss auf den Abschnitt A Formelles, Absatz 2.

		h) Bis die Gemeinde Sattel, die Gewässerraumausscheidung gemacht hat, ist am Trombach auf eine Ausscheidung der Gewässerräume zu verzichten. i) Auf die Korrektur von 1.5 oder 2 sei zu verzichten. Diese Regelung sei in der GSchV nicht enthalten. j) Es wird nicht verstanden, dass wenn die Gewässerräume so ausgeschieden werden, der Staat über 3 ha Land verfügen kann, ohne entschädigungspflichtig zu werden. Es wird im Falle einer materiellen Enteignung eine Entschädigung verlangt. k) lm Campingplatz sei die Bau- und Betriebsbewilligung zu berücksichtigen, und der Abstand von 4 Meter zu belassen. l) Es wird Schutz vor staatlicher Fehlleistung		Ähnliches gilt für das Gewässer mit der Routennummer 2229 (vermutlich A Formelles, Absatz 3, allerdings keine klare Angabe des Gewässerabschnitts): Da gemäss Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden dürfen, ist im Falle eines Sanierungsbedarfs dieser Eindolung nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1516 eine offene Wasserführung möglich ist. Ausserdem sind wie oben erläutert keine Bewirtschaftungseinschränkungen für eingedolte Gewässerabschnitte zu erwarten. Entsprechend ist dies auch kein ausschlaggebendes Interesse, welches gegen die Ausscheidung des Gewässerraum sprechen würde. Des Weiteren ist eine Gewässerraumausscheidung kein Hindernis, um in einem bestehenden Gewässer eine Sohlensicherung zu erstellen (vermutlich A Formelles, Absatz 4, allerdings keine klare Angabe des Gewässerabschnitts). Die Erforderlichkeit einer Sohlensicherung richtet sich nach der potenziellen Gefährdung respektive aus dem resultierenden Risiko bezüglich Überschwemmung oder Erosion. Anlagen wie Bootshäuser haben Bestandesgarantie und sind zudem gemäss Art. 41c Abs. 1c GSchV standortgebunden (“standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen”), weshalb sie auch weiterhin im Gewässerraum liegen dürfen. Camping Neselen (Antrag 2k, B Materielles Absatz 4a) Beim Neselenbach (2228) wurde der minimale Gewässerraum von 11 m zur Sicherung des Hochwasserschutzes auf 13 m ausgeweitet. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum wie der Campingplatz sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie, welche einen Teilgehalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) darstellt, schützt bestehende Bauten und Anlagen in ihrem Bestand. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten

		verlangt, wie als vor Jahren Wohnwagen von unterhalb der Naasstrasse an den Bach beordert wurden. m) Beim Neselenbach ist zu prüfen, ob nicht die Verlegung des Bachlaufes im Bereich Camping Sinn machen würde, um den Hochwasserschutz zu erreichen.		Zustand schützen, nicht aber vergrössern oder in ihrer Zweckbestimmung ändern. Die zulässigen baulichen Massnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie umfassen somit Unterhaltsarbeiten und untergeordnete Renovationen.

Gemeinden

Antragsteller	Anträge	Bewertung	Stellungnahme der Gemeinde
Menzingen	Bei Grenzgewässern zur Gemeinde Menzingen wird eine koordinierte Festlegung erwartet.	Berücksichtigung	Im Rahmen der Gewässerraumausscheidung der Gemeinde Oberägeri wurde eine Absprache mit der Gemeinde Menzingen im Dezember 2023 vorgenommen. Im Rahmen dieser Abklärung der HOLINGER AG mit Herrn Zürcher Ihrer Gemeinde sowie der anschliessenden Kontaktaufnahme der HOLINGER AG mit René Ott der R+K Raumplaner, wurde mitgeteilt, dass noch keine Entwürfe zum Gewässerraum bis zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Entsprechend hat die Gemeinde Oberägeri die Ausscheidung auf Ihrem Gemeindegebiet vorangetrieben.
Sattel	Gemäss Punkt 1.5.3 des erläuternden technischen Berichts stimmen Gemeinden (und Kantone) den Gewässerraum an den politischen Grenzen aufeinander ab. Nach Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV kann in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden. Der Bereich des Hüritals, in welchen bei den drei Abschnitten Hu_g1, Hu_O2a und Hu_1 1 ein Gewässerraum ausgeschieden werden soll, liegt in einem Sömmerungsgebiet. Die	Teil Berücksichtigung	Der Gewässerraum muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten gemäss Art. 41 a Abs. 1 GschV festgelegt werden. Auf dem Gemeindegebiet Oberägeri fliesst der Trombach (Routennr. 2179) gänzlich innerhalb des Naturschutzgebiets Rieter. Auch viele seiner Zubringer befinden sich innerhalb dieses Naturschutzgebiets. Aus diesem Grund wird für den Trombach und seine Zubringer ein Gewässerraum festgelegt. Der Abschnitt Tr_01g, welcher sich unterstrom des von Ihnen erwähnten Abschnitts Tr_01h befindet und in den Trombach mündet, befindet sich ebenfalls gänzlich innerhalb des Naturschutzgebiets. Der betroffene Abschnitt Tr_01h ist zwar auf kompletter Strecke eingedolt, allerdings ist er kein Hochwasserentlastungs- oder

	Interessenabwägung zum Verzicht ist diesbezüglich nicht vollständig Beim Abschnitt Tr-01h ist entgegen den Ausführungen im technischen Bericht nicht nur ein Teil des Gewässerabschnittes eingedolt, sondern der ganze Abschnitt. Aus den Unterlagen kann nicht entnommen werden, weshalb im eingedolten Abschnitt Tr-01h entgegen der Möglichkeit von Art.41a Abs. 5lit. b GSchV der Gewässerraum trotzdem ausgeschieden werden soll. Insbesondere, da auch die Gemeinde Sattel für den Abschnitt. welcher auf ihrem Gemeindegebiet im Kanton Schwyz liegt, bei eingedolten Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichten wird.		Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege und kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung. Eine offene Wasserführung ist somit grundsätzlich möglich.. Im Sanierungsfall ist vorliegend aus genannten Gründen nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilt. Grundsätzlich dürfen gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden – vorbehalten der oben genannten Ausnahmetatbestände. Somit weist der Abschnitt Tr_01h Offenlegungspotenzial auf. Der Abschnitt Tr_01h grenzt direkt an die Gemeinde Sattel. Auf dem oberstrom liegenden Abschnitt des Gewässers auf Schwyzer Kantonsgebiet wird die Gemeinde Sattel im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichten. Damit es an der politischen Grenze zwischen den Kantonen Schwyz und Zug sowie den Gemeinden Sattel und Oberägeri nicht zu Abweichungen im Gewässerraum kommt, verzichtet die Gemeinde Oberägeri auf dem Abschnitt Tr_01h ebenfalls auf die Festlegung eines Gewässerraums. In der Interessenabwägung sind die Sömmerungsgebiete tatsächlich bisher nicht berücksichtigt. Dies wird angepasst und neu wird auf die Ausscheidung der Gewässerräume aller Abschnitte innerhalb des Sömmerungsgebiets verzichtet. Dies betrifft die Gemeinde Sattel insofern, dass auf die Gewässerraumausscheidung der Abschnitte Hu_01, Hu_11 und Hu_02a verzichtet wird.